



# **Schlussbericht** **über die örtliche Prüfung** Jahresabschluss der Stadt Ravensburg zum 31.12.2021



**Stadt**  
Ravensburg



<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Grundlagen der Rechnungsprüfung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamt .....	3
1.2 Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes .....	3
1.3 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben .....	3
1.4 Beratungsaufgaben/Qualitätsmanagement .....	4
1.5 Kooperationen, interkommunale Zusammenarbeit .....	4
1.6 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen .....	4
1.7 Wir über uns .....	5
1.8 Feststellung des Jahresabschluss 2020 .....	5
1.9 Prüfung Eröffnungsbilanz .....	5
1.10 Überörtliche Prüfung .....	6
<b>2. Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt .....</b>	<b>7</b>
2.1 Haushaltssatzung .....	7
2.2 Jahresabschluss .....	7
2.2.1 Aufstellung .....	7
2.2.2 Anhang .....	8
2.2.3 Rechenschaftsbericht .....	8
2.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	8
2.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung .....	9
2.3.1 Planvergleich/-abweichung Ergebnisrechnung .....	10
2.3.2 Prüfung einzelner Ergebnispositionen .....	11
2.3.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen .....	12
2.3.4 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen .....	13
2.4 Finanzrechnung .....	13
2.4.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel .....	14
2.4.2 Zahlungen aus der Ergebnisrechnung .....	14
2.4.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit .....	14
2.4.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit .....	14
2.4.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge .....	15
2.4.6 Planvergleich/-abweichung Finanzrechnung .....	16
2.4.7 Investive Ermächtigungsübertragungen .....	16
2.4.8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen .....	17
2.4.9 Verpflichtungsermächtigungen .....	18
2.5 Verlauf des Haushaltsjahres .....	18
2.6 Haushaltsausblick aus Sicht des RPA .....	20
2.7 Bilanz .....	22
2.8 Anhang und sonstige Erläuterungen .....	33
<b>3. Auszug aus den Einzelprüfungen .....</b>	<b>35</b>
<b>4. Sonstige Fachprüfungen .....</b>	<b>37</b>
4.1 Kassenprüfung .....	37
4.2 Zahlstellen .....	37
4.3 Verwendungsnachweise für Zuwendungen .....	37
4.4 Spenden / Sponsoring .....	38
4.5 Prüfung Eröffnungsbilanz .....	38
<b>5. Ausschreibungen und Vergaben .....</b>	<b>40</b>
5.1 Prüfungen im nicht-technischen Bereich .....	40
5.2 Prüfungen im technischen Bereich .....	41
5.2.1 Submissions- und Vergabekontrolle .....	41
5.2.2 Ingenieurleistungen nach der HOAI, Beratungsleistungen nach freier Vereinbarung .....	41
5.2.3 Beratung der Fachämter .....	41
<b>6. Abschließendes Prüfungsergebnis .....</b>	<b>42</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>43</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

AGM	Amt für Architektur und Gebäudemanagement
ATS	Amt für Tourismus und Stadtmarketing
BGH	Bundesgerichtshof
BHR	Baubetriebshof
BP	Bilanzposition
BS	Amt für Bildung, Soziales und Sport
DA-Vergabe	Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
eRechnung	elektronischer Rechnungseingangsworkflow
FFW	Freiwillige Feuerwehr Ravensburg
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
HA	Hauptamt
HHJ	Haushaltsjahr/e
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ILV	Interne Leistungsverrechnung
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
LRKG	Landesreisekostengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OB	Oberbürgermeister
OVE	Ortsverwaltung Eschach
OVS	Ortsverwaltung Schmalegg
OVT	Ortsverwaltung Taldorf
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RE	Rechnungsergebnis
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Produktivsystem der SAP-Software für das Finanz- und Rechnungswesen im NKHR
STK	Stadtkämmerei
TBA	Tiefbauamt
TI	Touristinformation
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UA	Umweltamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VergabeVwV	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
VN	Verwendungsnachweis

## 1. Grundlagen der Rechnungsprüfung

### 1.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamt

Nach § 110 GemO hat das RPA den Jahresabschluss und den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das RPA hat seine Bemerkungen zum Jahresabschluss in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Die Prüfung und die Vorarbeiten zum Schlussbericht beginnen nicht erst mit Übergabe des Jahresabschlusses, sondern erstrecken sich über das gesamte Jahr. Die Prüfung kann sich auf Schwerpunkte konzentrieren oder stichprobenweise durchgeführt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind vom RPA vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Das bedeutet, dass alle städtischen Eigenbetriebe im gleichen Ausmaß und Umfang vom RPA zu prüfen sind, wie der Jahresabschluss der Stadt selbst. Im Rechnungsjahr 2021 existierten die Eigenbetriebe Baubetriebshof, Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Städtische Entwässerungseinrichtungen und Städtische Wohnungen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse werden in separaten Berichten dem Gemeinderat dargestellt und die geprüften Jahresabschlüsse festgestellt.

### 1.2 Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Hierzu gehören:

- Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO).  
Zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses hat das RPA die laufende Prüfung der Kassenvorgänge in Form der „begleitenden Prüfung“ (Prüfung zusammenhängender Abschnitte nach dem Kassenvollzug) durchzuführen.
- Die Kassenüberwachung (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO), insbesondere die Vornahme von Kassenprüfungen.
- Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.  
Dies steht in enger Verbindung mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
- Prüfen von Programmen/Programmänderungen die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO).
- Prüfung der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen der Stadt Ravensburg.

### 1.3 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Nach § 112 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat dem RPA nachfolgende weitere Aufgaben übertragen:

- Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbands Mariatal einschließlich der Kassenvorgänge, Kassenprüfungen und der Nachweise über Vorräte und Vermögensbestände gem. Beschluss vom 14.08.1978
- Prüfung der Sozialhilfe als Delegationsgemeinde (Beschluss des Kreistages vom 14.12.1995 und Ermächtigung des Gemeinderates vom 31.01.1994) nach Maßgabe von § 110 und 112 GemO i. V. mit den Vorschriften der GemPrO

- Vorausgehende Vergabeprüfung, Beratung bei Abschluss von Bau-, Ingenieur- und Architektenverträgen gem. Beschluss vom 25.01.1988
- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO) gem. Beschluss vom 19.10.1998
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH gem. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2015
- Betätigungsprüfung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2014

#### **1.4 Beratungsaufgaben/Qualitätsmanagement**

Das RPA sieht in der Beratung und Begleitung der Ämter neben der Erledigung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben seine Hauptaufgabe (sog. ex ante-Prüfung). Damit trägt es zur Aufgabenerfüllung und Zielerreichung der Gesamtverwaltung bei.

Es wurden daher wieder im Vorfeld zahlreicher Projekte und Entscheidungen Fachkenntnisse und Ratschläge eingebracht, um so zu einer Optimierung der Verwaltungsprozesse beizutragen. Das Recht zur späteren Prüfung bleibt dadurch unbeschadet. Jede Prüfung beinhaltet somit sowohl einen Kontroll- als auch einen Beratungsaspekt. Das Verhältnis beider Aspekte zueinander kann von Prüfung zu Prüfung unterschiedlich ausfallen. Ziel ist, dass die Verwaltung aus den erfolgten Handlungen ihre Schlüsse zieht und deshalb bekommen die Beratungen durch das RPA seit Jahren einen zunehmenden Stellenwert.

#### **1.5 Kooperationen, interkommunale Zusammenarbeit**

Durch die weit verzweigten und vielfältiger gewordenen Aufgaben des „Konzern Stadt“ werden regelmäßig auch unsere Prüfungsaufgaben umfangreicher und komplizierter. So nutzen auch wir die Möglichkeit des Benchmarkings und damit die Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Städten.

Wir pflegen diese Zusammenarbeit und den Austausch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen sowie im Sprengel der Leiter bzw. der Bauprüfer der Großen Kreisstädte aus der Region Bodensee-Oberschwaben.

#### **1.6 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen**

Zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wurde in Ravensburg als federführendes Amt die STK beauftragt. Das Gesamtprojekt wurde aufgrund des Umfangs in sechs Teilprojekte untergliedert, welche eigenständige Arbeitsgruppen bildeten. Durch Teilnahme an Projektgruppensitzungen konnte das RPA den Einführungsprozess begleiten. Grundsätzliche und strittige Fragestellungen konnten in guter Zusammenarbeit mit der STK diskutiert und geklärt werden. Prüfungen erfolgten laufend während des Gesamtprojektes NKHR bei der Stadt Ravensburg.

Mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, mit Einführung des neuen § 2b UStG, neu konzipiert und an das europäische Recht angepasst worden. Für die Umsetzung der umsatzsteuerlichen Neuregelung hat der Gesetzgeber auf Antrag einen Übergangszeitraum unter Anwendung der bisherigen Rechtslage bis zum 31.12.2022 UStG gewährt. Ein entsprechender Antrag wurde von der Stadt Ravensburg bei der Finanzverwaltung eingereicht. Mit Beschluss des Jahressteuergesetzes am 16.12.2022 hat der Gesetzgeber die Übergangsfrist hinsichtlich der Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis 31.12.2024 verlängert. Die Verwaltungsspitze der Stadt hat entschieden, von dieser Verlängerung der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. In den vergangenen Jahren wurde von der Stadtkämmerei zunächst die abzuführende Umsatzsteuer analysiert und bewertet. In den nächsten Jahren sollen mögliche Vorsteuerabzugspotentiale aufgearbeitet werden. Das RPA begleitet dieses Projekt.

Die Rechnungsprüfung bildet mit dem Hauptamt und dem Personalrat die städtische Bewertungskommission für die Bewertung der Beamten- und Beschäftigtenstellen. Die Kommission tritt regelmäßig zusammen. Damit ist gewährleistet, dass auf Veränderungen aufgrund von z.B. Neueinstellungen und organisatorischen Veränderungen zeitnah reagiert werden kann.

### **1.7 Wir über uns**

Zu Beginn des Berichtsjahrs ging die stellvertretende Leitung des RPA nach 32 Jahren im RPA in den Ruhestand. Damit ging viel Erfahrung und Prüfungswissen verloren.

Nachdem im Sommer 2021 die Corona-Beschränkungen nach und nach gelockert werden konnten, kam das Virus zum Jahresende umso heftiger zurück. Innerhalb weniger Tage infizierten sich einige der RPA-Mitarbeitenden und zeigten teilweise starke Symptome. Vorsorglich arbeiteten Kolleginnen und Kollegen im Homeoffice und unterzogen sich einer freiwilligen Quarantäne. Die Büroräume des RPA waren somit teilweise mehr oder weniger verwaist - ein weiteres Beispiel für Situationen und Maßnahmen, die vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie unvorstellbar waren.

Insgesamt jedoch konnten die vom Gemeinderat übertragenen Prüfungsaufgaben erledigt werden und die Beratungen der Fachämter erfolgte, wie bereits 2020, telefonisch oder anhand von Videokonferenzen. Prüfungen vor Ort (z.B. Kassenprüfungen) mussten zeitweise erneut ausgesetzt werden. Wie in den Vorjahren nimmt der Prüfungsaufwand durch die immer komplexer werdende Aufgabenerledigung seitens der Fachämter, einhergehend mit einer Steigerung der Mitarbeiterzahl, zu. Das RPA als klassisches Querschnittsamt muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Rechtliche Änderungen und neue Vorschriften führten zu Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen. Eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung ist Voraussetzung, dass die Mitarbeitenden des RPA den hohen Qualitätsstandard bei der Beratung und Prüfung halten bzw. steigern können.

An dieser Stelle ist den Kolleginnen und Kollegen ein großes Lob und ein großer Dank für die erzielten Arbeitsergebnisse auszusprechen. Wiederum ist es gelungen, die Dezernate und Fachämter bei ihrer Arbeit zu unterstützen und durch Prüfungshinweise zu einer Qualitätsverbesserung der gesamten Verwaltung beizutragen.

### **1.8 Feststellung des Jahresabschluss 2020**

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 vom 14.09.2023 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 18.12.2023 behandelt.

Entsprechend der Empfehlung des RPA hat der Gemeinderat in derselben Sitzung den Jahresabschluss 2020 der Stadt Ravensburg festgestellt. Die Feststellung wurde am 20.12.2023 auf der Homepage der Stadt Ravensburg mit dem Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht der STK ortsüblich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium Tübingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurden mit Schreiben der STK vom 24.01.2024 die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschluss 2020 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde auf die ortsübliche Bekanntgabe und die öffentliche Auslegungsfrist hingewiesen.

### **1.9 Prüfung Eröffnungsbilanz**

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte auf Basis der entsprechenden Rechtsgrundlagen und Orientierungshilfen und wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Stadt

- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat und
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Grundlage waren die geprüfte Jahresrechnung 2018 sowie die im NKHR-Projekt abgeschlossenen, begleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsberichte.

Der Gemeinderat folgte in seiner Sitzung vom 25.04.2022 der Empfehlung des RPA, die Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 festzustellen.

### **Korrekturen im Jahresabschluss 2021 aus Feststellungen nach dem Beschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 im Gemeinderat**

Wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden nicht aufgenommen bzw. mit einem zu niedrigen/zuhohen Wert angesetzt, so ist im ältesten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der unterlassene Ansatz nachzuholen bzw. der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen sind Berichtigungen nicht zulässig (vgl. § 63 Abs. 2 GemHVO). Die Erläuterungen von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind in Kapitel 5.1.3 (S. 91 f.) im Berichtswerk der STK dargestellt.

Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss wertneutral vorgenommen werden. Wertneutral bedeutet, der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen und hat bis zu diesem Zeitpunkt keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung. Die GPA hat die Eröffnungsbilanz 2022 geprüft.

#### **1.10 Überörtliche Prüfung**

Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 erfolgte die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung der Stadt durch die GPA im Herbst 2022. Der Prüfungsbericht datiert vom 15.05.2023. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 27.11.2023 über das Ergebnis der Finanzprüfung unterrichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben im Juli/August 2020 umfasst die Haushaltsjahre 2015 bis 2019. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 31.01.2022 über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Sobald der Stadt zum Abschluss der überörtlichen Prüfungen vom Regierungspräsidium die Bestätigung erteilt wurde, wird der Gemeinderat hierüber unterrichtet.

## 2. Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

### 2.1 Haushaltssatzung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Die Haushaltssatzung 2021/2022 wurde dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2020 vorgestellt. Nach Vorberatung in den jeweiligen Ortschaftsräten und im Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss erfolgte die Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 01.02.2021. Die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 08.02.2021. Die gesetzliche Vorlagefrist konnte nicht eingehalten werden. Bis zur Genehmigung durch das Regierungspräsidium galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung.

Mit Erlass vom 22.04.2021 hat das Regierungspräsidium die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt. Die Satzung wurde daraufhin am 07.05.2021 auf der Homepage der Stadt bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO).

Eine Nachtragssatzung mit Nachtragshaushalt war 2021 nicht erforderlich.

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

#### Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

<b>Ergebnishaushalt</b>	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 1.212.214 €
veranschlagtes Sonderergebnis	3.325.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	2.112.786 €
<b>Finanzhaushalt</b>	
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	6.655.416 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 13.745.894 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	- 7.090.478 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss a. Finanzierungstätigkeit	0 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 7.090.478 €

Festgesetzt wurden für 2021:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 2.300.000 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 19.035.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 €.

Die Hebesätze wurden für die Grundsteuer A auf 500 v.H., Grundsteuer B auf 500 v. H und der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 390 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die STK hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

## 2.2 Jahresabschluss

### 2.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen

(§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 GemO).

Der vom Oberbürgermeister am 11.04.2024 gezeichnete Jahresabschluss wurde dem RPA am 16.04.2024 digital zur Verfügung gestellt. Die Prüfungshandlungen dauerten bis 06.08.2024 und wurden damit fristgerecht innerhalb der vier Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

## **2.2.2 Anhang**

Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO. Ausführungen zum Anhang sind unter Ziffer 2.8 aufgeführt.

## **2.2.3 Rechenschaftsbericht**

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt und
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Vgl. Ausführungen S. 38 ff. im Berichtswerk der STK.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

## **2.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **2.2.4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

### 2.2.4.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen (§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemHVO).

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wiesen wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hin.

### 2.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO). Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken.

Vgl. Kapitel 4.2.3 (S. 43 ff.) im Berichtswerk der STK.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch diejenigen Erkenntnisse, welche aus den in diesem Bericht dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen wurden. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend. Ein wesentlicher Ansatz waren auffallende (i.S.v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die STK im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei einzelnen Positionen vollständig, sachlich zutreffend und nachvollziehbar erläutert hat. Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Positionen stehen, werden unter 3. in diesem Bericht behandelt. Zusätzliche wesentliche Feststellungen ergaben sich keine.

#### Gesamtergebnis

Das ordentliche Ergebnis schließt ab mit:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Rechnung 2021</b>
Ordentliche Erträge	161.555.134 €	199.098.001 €
Ordentliche Aufwendungen	162.767.348 €	175.688.919 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 1.212.214 €</b>	<b>23.409.082 €</b>

Das Sonderergebnis schließt ab mit:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Rechnung 2021</b>
Außerordentliche Erträge	3.325.000 €	1.807.929 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	941.015 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>3.325.000 €</b>	<b>866.914 €</b>

Unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

	<b>Plan 2021</b>	<b>Rechnung 2021</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.112.786 €</b>	<b>24.275.996 €</b>

#### Sonderergebnis

Das Sonderergebnis beinhaltet außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das Ergebnis ist erläutert.

## Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Minderung Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0 €
Zuführung zur Rücklage aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	23.409.082 €
Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	866.914 €

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft. Lediglich im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses und der technischen Umsetzung der internen Leistungsverrechnungen war das RPA beratend eingebunden.

### 2.3.1 Planvergleich/-abweichung Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Ansatz 2021 €	Rechn.-Erg. 2021 €	Vergleich Erg.-Ansatz €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	104.517.000	131.591.076	27.074.076
2. Zuweisungen und Zuwendungen	34.772.860	39.611.635	4.838.774
3. Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.070.400	2.101.050	30.650
4. Sonstige Transfererträge	12.000	6.016	- 5.984
5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	6.421.860	5.492.484	- 929.376
6. Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.174.930	4.883.825	1.708.895
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.886.213	4.907.774	21.561
8. Zinsen und ähnliche Erträge	1.029.250	4.940.986	3.911.736
9. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	118.320	147.987	29.667
10. Sonstige ordentliche Erträge	4.552.300	5.415.167	862.867
<b>11. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>161.555.134</b>	<b>199.098.001</b>	<b>37.542.867</b>
12. Personalaufwendungen	33.149.000	32.405.998	- 743.003
13. Versorgungsaufwendungen	0	0	0
14. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	35.626.990	32.249.445	- 3.377.545
15. Abschreibungen	9.916.100	11.263.805	1.347.705
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	484.800	504.251	19.451
17. Transferaufwendungen	77.603.765	93.811.672	16.207.907
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.986.693	5.453.745	- 532.945
<b>19. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>162.767.348</b>	<b>175.688.919</b>	<b>12.921.571</b>
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.212.214</b>	<b>23.409.082</b>	<b>24.621.296</b>
21. Außerordentliche Erträge	3.325.000	1.807.929	- 1.517.071
22. Außerordentliche Aufwendungen	0	941.015	941.015
<b>23. Sonderergebnis</b>	<b>3.325.000</b>	<b>866.914</b>	<b>- 2.458.086</b>
<b>24. Gesamtergebnis</b>	<b>2.112.786</b>	<b>24.275.996</b>	<b>22.163.210</b>

Das geplante ordentliche Ergebnis für das Jahr 2021 betrug 1.212.214 €. Das ordentliche Ergebnis fällt mit 23.409.082 € weitaus besser aus. Dies hängt insbesondere mit den pandemiebedingten Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer zusammen. Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses der Rücklage aus Überschüssen desselben zugeführt.

Geplant wurde das Sonderergebnis mit außerordentlichen Erträgen von 3,3 Mio. €. Entgegen der Planung ergab sich geringerer Überschuss von 866.914 €. Es waren lediglich außerordentliche Erträge und keine außerordentlichen Aufwendungen geplant. Die außerordentlichen Erträge fielen rd. 1,5 Mio. € geringer aus. Außerordentliche Aufwendungen fielen i. H. v. 941.015 € an. Diese sind vor allem (663.000 €) für den Abgang von Straßenflächen gebucht worden, die erneuert und deshalb neu in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden.

Die STK hat dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes am 22.09.2021 und durch Berichte im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung 2022 ff. am 15.11.2021/29.11.2021/13.12.2021 unterrichtet.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in den Kapiteln 2 (Ergebnisrechnung, ab S. 15), 3 (Finanzrechnung, ab S. 26) sowie 4 des Rechenschaftsberichtes (ab S. 38) im Berichtswerk der STK verwiesen.

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung sind im Berichtswerk der STK ab Seite 95 dargestellt. Auf diese Erläuterungen wird verwiesen.

### 2.3.2 Prüfung einzelner Ergebnispositionen

Ausgewählte Ergebnispositionen wurden teilhaushaltsübergreifend geprüft. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Buchung von Sachverhalten (Sachkonto, Kostenstelle, Zuordnung zum Haushaltsjahr, etc.) gelegt.

Die Kostenarten Innere Leistungsverrechnung (ILV) und die kalkulatorischen Kostenarten sind nicht in den Budgets der Ämter. Für die ILV-Kostenarten wurden eigene, haushaltsübergreifende Budgets eingerichtet.

#### EDV-Aufwendungen

Sachkonto 4271100*	2019	2020	2021
Plan	1.248.210 €	1.709.900 €	2.105.800 €
Ergebnis	1.403.388 €	1.542.125 €	1.743.145 €
Abweichung	155.178 €	- 167.775 €	- 362.655 €

#### Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto werden Aufwendungen für den Erwerb, laufende Unterhaltung sowie Betreuung von Netzwerk, Software und EDV-Ausstattung gebucht. Grundsätzlich erfolgt die zentrale Beschaffung/Verwaltung über das HA.

Im EDV-/Netzwerk-Bereich gibt es zwei Sachkonten. Eines endet mit \*0 und ist im allgemeinen Pool der Sachkonten in Budgetverantwortung der Ämter. Das andere endet mit \*8 und dient der internen Leistungsverrechnung (ILV). Dieses Konto ist in einem eigenen Querbudget über den gesamten Haushalt und in Verantwortung der IT-Abteilung.

#### Feststellungen

Die Prüfung ergaben keine Feststellungen.

#### Aufwendungen für Bürobedarf

Sachkonto 4431060*	2019	2020	2021
Plan	51.700 €	46.300 €	54.380 €
Ergebnis	51.650 €	54.201 €	58.767 €
Abweichung	- 50 €	7.901 €	4.387 €

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto werden Aufwendungen für Büromaterial, Büro- und Arbeitsgeräte gebucht. Die Beschaffung erfolgt zentral über das HA. Es gibt zwei Sachkonten. Eines endet mit \*0 und ist im allgemeinen Pool der Sachkonten in Budgetverantwortung der Ämter. Das andere endet mit \*8 und dient der internen Leistungsverrechnung (ILV). Dieses Konto ist in einem eigenen Querbudget über den gesamten Haushalt und in Verantwortung der Abteilung Organisation (ORG).

Feststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

**Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge**

Sachkonto <b>4431060*</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Plan	29.220 €	30.740 €	77.770 €
Ergebnis	63.932 €	64.919 €	70.179 €
Abweichung	34.712 €	34.179 €	- 7.591 €

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto werden Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, etc. gebucht. Bspw. an Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten BW (LAG-Beitrag), Oldtimerclub Magirus Iveco e. V., Verein zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V., Internationaler Bodensee-Feuerwehr-Bund, Kreisfeuerwehrverband Ravensburg e. V., Landesfeuerwehrverband BW und Deutscher Feuerwehrverband, Fördervereine FH, PH und DHBW, VWA, Oberschwäbisches Schulmuseum oder die Studienstiftung des Deutschen Volkes.

Feststellungen

Die Prüfung ergaben keine Feststellungen.

**2.3.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen**

Die Ansätze des Haushaltsplans sind grundsätzlich verbindlich. Planabweichungen entstehen, wenn Haushaltsermächtigungen (Ansätze einschließlich Deckungsmöglichkeiten) und aus Vorjahren noch verfügbare Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen) für die erforderlichen Aufwendungen oder Auszahlungen nicht ausreichen. Die Betrachtung muss sich am Budget oder an den nach §§ 19 und 20 GemHVO geltenden Bewirtschaftungszusammenhängen orientieren.

Die Voraussetzungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nicht großzügig ausgelegt werden, um nicht das Recht des Gemeinderats zu gefährden, im Haushaltsplan die finanzpolitische Linie vorzugeben.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Bei den über die Budgets hinausgehenden Überschreitungen liegen folgende Zuständigkeiten vor:

Gemeinderat	ab 250.000 €
Ausschuss/Ortschaftsrat	bis 250.000 €
Oberbürgermeister	bis 50.000 €

Die Prüfung hat ergeben, dass die STK häufig die Fachämter auf die Überschreitungen hinweisen muss und die Anträge/Genehmigungen erst mit zeitlicher Verzögerung zur Buchung eingehen. Die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit ist Aufgabe der Fachämter und wäre durch die STK nur bedingt leistbar.

Ein hoher Anteil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 wurde erst im Jahr 2022 und teilweise noch später gestellt bzw. umgebucht.

Die nachträgliche Beantragung und Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Angesichts des hohen Anteils an nachträglich gestellten Anträgen und der für künftige Jahre prognostizierten angespannten Haushaltslage ist zu prüfen, wie Fachämter auf drohende Überschreitungen frühzeitig aufmerksam gemacht werden um ein wirksames Controlling zu ermöglichen.

Die Budgetierungsregeln und die ergänzenden Haushaltsvermerke sind Teile des Gesamthaushaltes. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wird sowohl durch gesetzliche Regelungen und Optionen als auch durch individuelle städtische Grundsätze für den Haushaltsvollzug (erweiternd oder einschränkend) präzisiert und eingegrenzt. Das Erreichen des geplanten Gesamtergebnisses darf dabei nicht gefährdet sein. Der Haushaltsausgleich hat immer Vorrang vor der Deckungsfähigkeit. Notwendige Einschränkungen sind bei einer drohenden Gefährdung notwendig und durch Verfügungen des Oberbürgermeisters oder Gremienbeschlüsse jederzeit möglich. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Planabweichungen, die über die Budgetierungsregelungen hinausgehen, richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg und der Zuständigkeitstabelle dazu (in der jeweils geltenden Fassung). Im Rahmen der letztjährigen Jahresabschlussprüfung wurden die Budgetierungsregelungen kritisch hinterfragt. Die STK hat die Budgetierungsregelungen für den Nachtragshaushalt 2024 überarbeitet.

#### 2.3.4 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden.

Vom Ergebnishaushalt 2021 wurden für Lernmittel im Rahmen der Budgetierungsregelungen 71.711 € Ermächtigungen in das Jahr 2022 übertragen.

#### 2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt), aus Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsfremden Vorgängen und zeigt die Liquiditätslage beim Jahresabschluss.

Saldo aus Ein- und Auszahlungen	
- aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.709.635 €
- aus Investitionstätigkeit	- 19.466.256 €
Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-)	27.243.379 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.410.855 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 5.083.522 €
Änderungen Bestand an Zahlungsmitteln	20.749.002 €
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2021	16.532.463 €
<b>Zahlungsmittelbestand am 31.12.2021</b>	<b>37.281.465 €</b>

### 2.4.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 37,3 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen sowie der Handvorschüsse) überein.

### 2.4.2 Zahlungen aus der Ergebnisrechnung

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der Ergebnisrechnung ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden. Im Jahr 2021 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 46.709.635 € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 2.288.869 €.

### 2.4.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

	2019	2020	2021
Investitionsquote	14,04 %	15,59 %	14,91 %
Reinvestitionsquote	140,30 %	176,44 %	217,21 %
Vermögensaufbau	4.245.073 €	7.442.838 €	11.985.068 €

Eine hohe Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) gibt Aufschluss darüber, ob Anlagegüter erneuert werden. Zwar wird nicht zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen unterschieden, eine Überalterung des Vermögens ist jedoch dennoch ersichtlich. Eine Investitionsquote von 20% heißt, dass ein Fünftel der gesamten Auszahlungen innerhalb der betrachteten Periode für Investitionen aufgewandt wurde.

Die Reinvestitionsquote (Gesamtinvestitionen in das Anlagevermögen im Verhältnis zu den gesamten Abschreibungen auf das Anlagevermögen) zeigt, ob die Nettoinvestitionen in das Anlagevermögen ausgereicht haben, um den Werteverzehr durch Abschreibungen auszugleichen. Im Abschlussjahr wurde in etwa doppelt so viel investiert, wie durch Abschreibungen an Wert verloren wurde. Es wurde Vermögen von knapp 12 Mio. € aufgebaut.

### 2.4.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

	2019	2020	2021
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	81.640 €	73.644 €	63.166 €
Investitionskredite	29.621.226 €	24.671.601 €	22.382.733 €
Kassenkredite	0 €	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten u. wirtschaftl. vgl.baren Vorängen	2.674.502 €	5.734.909 €	878.014 €
Auszahlungen für Kredittilgung und wirtschaftl. vgl.baren Vorgängen	2.266.878 €	6.908.961 €	2.288.869 €

Im Jahr 2021 wurden keine Neukredite aufgenommen. Der Schuldenstand verringerte sich um die Kredittilgung.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts (ohne Eigenbetriebe):

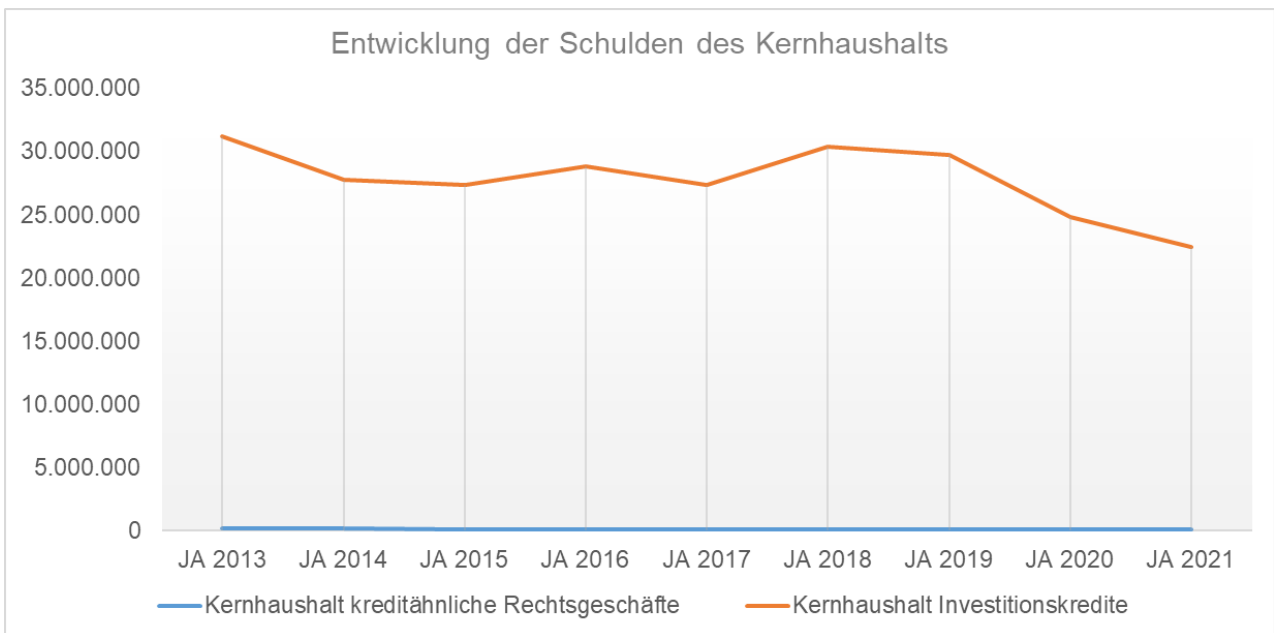


Abbildung: Entwicklung der Schulden des Kernhaushalts

Die ausgewiesene Verschuldung des städt. Kernhaushalts sank im Jahr 2021 auf 22.382.733 €. Ergänzend ist in der folgenden Abbildung der Gesamtschuldenstand der Stadt dargestellt, d.h. der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe. Der Gesamtschuldenstand verringert sich im Jahr 2021 um 4.037.551 €.

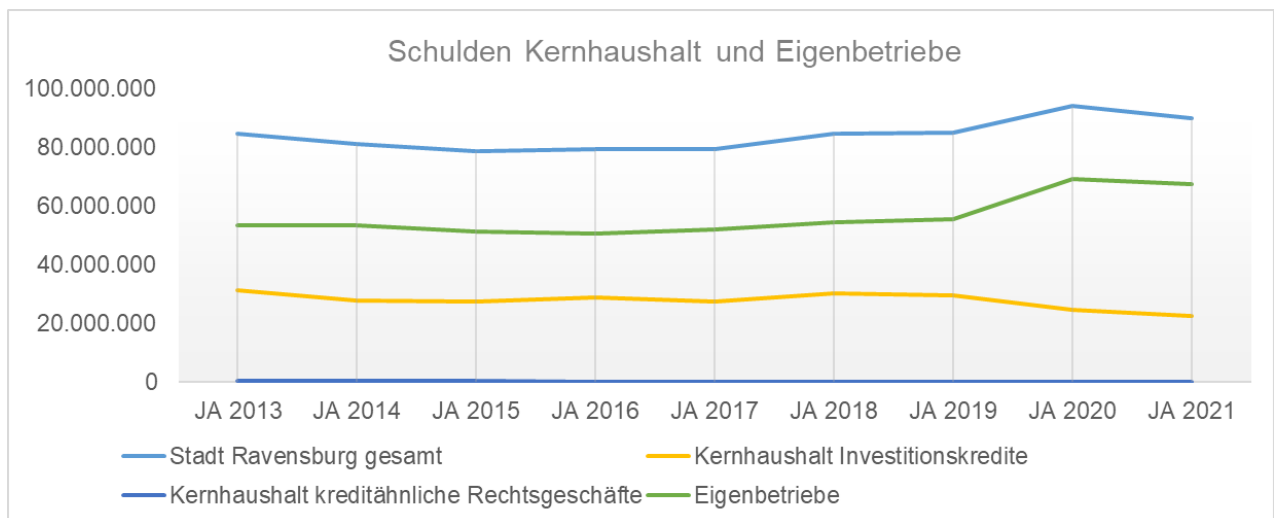


Abbildung: Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe 2013 – 2021

### 2.4.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 8.270.764 € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 13.354.286 € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte.

Im Haushaltsjahr 2021 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

In der Bilanz finden sich durchlaufende Gelder an verschiedenen Stellen. Die Beträge in der Gesamtfinanzzrechnung weichen teilweise mit den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen ab. Dies hängt mit der Erfassung von Buchungen im Folgejahr (mit Buchungsdatum im Abschlussjahr) bzw. dem kassenmäßigen Ausgleich von Buchungen im Folgejahr zusammen.

Im Rahmen von Kassenprüfungen werden verschiedene Konten regelmäßig geprüft (z. B. Ticketverkäufe über Reservix bei der Tourist Information oder Fundgelder). Größere Posten wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Stichproben geprüft.

#### **2.4.6 Planvergleich/-abweichung Finanzrechnung**

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2021 ergaben sich größere Abweichungen bei nachfolgenden Positionen:

- Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 36.258.910 €)
- Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (- 3.795.309 €)
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen (- 9.176.642 €)
- Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude (- 1.228.644 €)
- Auszahlungen Baumaßnahmen (- 8.718.480 €)
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (- 7.008.900 €)
- Einzahlungen zur Aufnahme von Krediten (- 1.421.986 €)
- Haushaltsunwirksame Einzahlungen (+ 8.270.764 €)
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (+ 13.354.286 €)

#### **2.4.7 Investive Ermächtigungsübertragungen**

Ansätze von Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Eine erneute Veranschlagung ist nicht notwendig.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2022 wurden im Finanzhaushalt auf der Auszahlungsseite rd. 16,47 Mio. € als Ermächtigungen in das Jahr 2022 übertragen. Für noch nicht erfolgte Einzahlungen von bewilligten Zuweisungen und Grundstücksverkäufe wurden rund 3,87 Mio. € übertragen. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung 2021 (in Höhe von 2,3 Mio. €) gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO). Saldiert betragen die in das Jahr 2022 übertragenen Ermächtigungen 12.596.656 € (Vorjahr: 7.317.675 €).

Zusätzlich wurde ein (saldierter) Betrag i.H.v. 748.683 € in das Jahr 2022 übertragen. Die Einzelbeträge liegen jeweils unter 100.000 €, sodass nach der Hauptsatzung der OB statt des GR für die Genehmigung zuständig war.

Stellt man die übertragenen Ermächtigungen dem Endbestand an Zahlungsmitteln von rd. 37,3 Mio. € gegenüber, wären die Ermächtigungen auch im Haushaltsjahr 2022 finanziert, obwohl dieser Betrag nicht im Haushaltsplan 2022 vorgesehen war.

Dies zeigt auch die unter Ziffer 5.4.2 des Jahresabschlusses der STK dargestellte Entwicklung der Liquidität (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO). Bei dieser Aufstellung werden u.a. die für Aus- und Einzahlungen übertragenen Ermächtigungen und die aus den Vorjahren noch nicht in

Anspruch genommenen Kreditermächtigungen von 4.300.000 € berücksichtigt. Die zum Jahresende 2021 bereinigten liquiden Mittel ohne gebundene Mittel lagen mit 43.700.657 € auch deutlich über der nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderten Mindestliquidität von 2.929.502 €.

Für folgende Bereiche wurden 2021 Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Hochbaumaßnahmen 10,33 Mio. €
- Tiefbaumaßnahmen 5,32 Mio. €
- Erwerb Bewegliches Vermögen 0,27 Mio. €
- Investitionszuweisungen 0,65 Mio. €

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass im Jahr 2021 – wie auch in den vorangegangenen Jahren - viele geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten. Bei 17 Maßnahmen gab es bereits im Vorjahr 2020 Übertragungen nach 2021.

Seit 2019 werden Haushaltsermächtigungen übertragen. Das RPA verweist auf die allgemeinen Planungsgrundsätze nach § 10 Abs. 1 GemHVO, wonach Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Die Verwaltung bleibt damit aufgefordert, die Übertragung hoher Haushaltsermächtigungen möglichst zu vermeiden.

Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens sollte grundsätzlich stärker darauf eingewirkt werden, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO). Schon in der Kameralistik wurde immer wieder auf die hohen Ermächtigungsübertragungen (damals noch Haushaltsreste) hingewiesen.

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich:

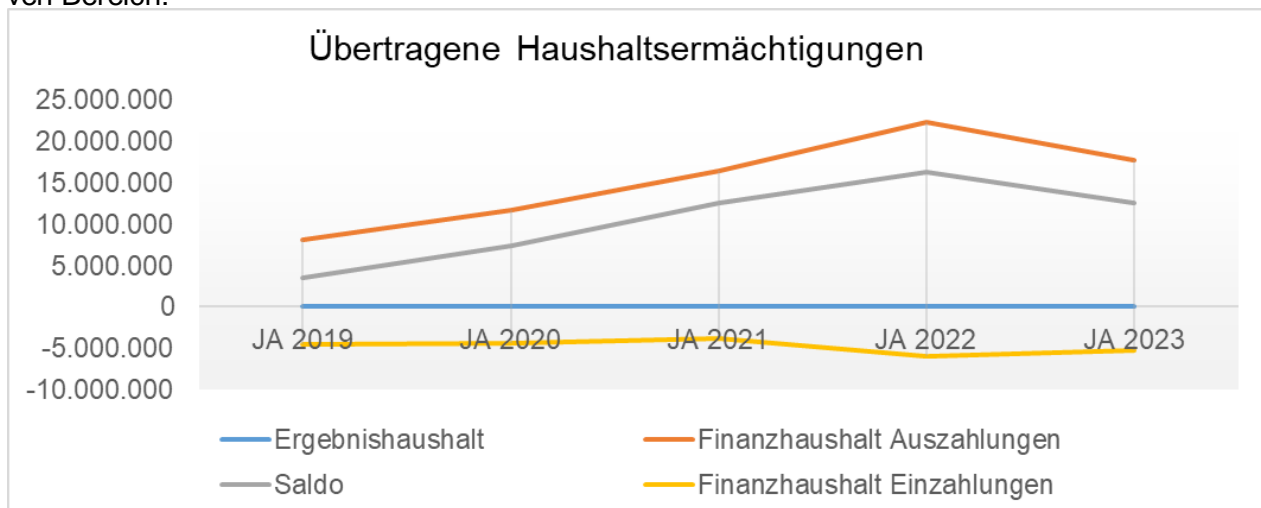


Abbildung: Übertragene Haushaltsermächtigungen

Anmerkung: Zu Vergleichszwecken wurden die bereits durch den Gemeinderat beschlossenen Übertragungen der Jahresabschlüsse 2021 (GR 23.05.2022), 2022 (GR 24.04.2023) und 2023 (GR 29.04.2023) in die Grafik aufgenommen.

#### 2.4.8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen

Im Finanzhaushalt gibt es bei den Investitionsauszahlungen gegenüber dem alten Haushaltsrecht wenige Veränderungen. Die zusätzlichen Mittel wurden meist vor dem Eingehen der Verpflichtung beantragt und es lagen konkrete Deckungsvorschläge vor.

Vom RPA wurden verschiedene Anpassungen der Budgetierungsregelungen bereits bei den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen angeregt, damit die Verwaltungspraxis und die Rechtslage im Einklang stehen. Die STK überarbeitet die Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026.

#### **2.4.9 Verpflichtungsermächtigungen**

Nach § 80 Abs. 1 GemO enthält der Haushaltsplan neben den im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen auch die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen (VE). VE sind Ermächtigungen im Finanzhaushalt zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren (§ 86 Abs. 1 GemO). Eine VE wird jedoch nur für solche Investitionen benötigt, bei denen eine Verpflichtung im Planungsjahr erfolgt und eine Auszahlung in späteren Jahren bewirkt wird.

Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen dürfen nur aufgrund eines dringenden Bedürfnisses eingegangen werden, wobei der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf (§ 86 Abs. 4 GemO). Muss der Gesamtbetrag überschritten werden bzw. sind neue VE notwendig, ist ein Nachtrag erforderlich. 2021 wurde eine VE zur außerplanmäßigen Verwendung i. H. v. 50.000 € übertragen, damit eine vorzeitige Beschaffung durchgeführt werden konnte.

Grundsätzlich sind die VE je Maßnahme im Teilfinanzhaushalt auf die Jahre verteilt anzugeben. Für unbedeutende Maßnahmen kann laut § 17 Nr. 3 GemHVO eine Ausnahmeregelung mit Wertgrenze vom GR beschlossen werden. Dann erfolgt die Darstellung unterhalb der Wertgrenze in Summe. Bei der Stadt wurde davon kein Gebrauch gemacht.

Die unterjährige Überwachung der Bewirtschaftung/Inanspruchnahme richtet sich nach den Regelungen über die Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen/Auszahlungen, die sinngemäß über § 27 Abs. 4 GemHVO zur Anwendung kommen

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der VE wurde auf 19.035.000 € festgesetzt. Genehmigungspflichtig war ein Teilbetrag von 4.700.000 € (Genehmigung des RP durch den Haushaltserlass vom 22.04.2021). Im Jahr 2021 wurden 11,28 % (= 2.147.286 €) der VE für Auftragsvergaben beansprucht.

Im Rahmen der Haushaltsplanung und des Jahresabschlusses werden Bedarf und Inanspruchnahme durch die STK bei den Ämtern abgefragt. Unterjährig werden Sitzungsvorlagen gesichtet und – insbesondere bei neuen Maßnahmen – auf die Thematik aufmerksam gemacht. Die unterjährige Kontrolle obliegt den Ämtern selbst. Dies betrifft vor allem das TBA und das AGM.

In § 27 Abs. 4 GemHVO ist geregelt, dass bei der Inanspruchnahme die Regelungen über die Bewirtschaftung und Überwachung der Auszahlungen bzw. Aufwendungen sinngemäße Anwendung finden. Gemäß Abs. 3 sind die Ansätze und Ermächtigungen für Planabweichungen zu überwachen. Die bei den Teilhaushalten noch verfügbaren Mittel müssen stets erkennbar sein. Durch die fehlende zentrale laufende Überwachung kann eine Überschreitung des Gesamtbetrages nicht hinreichend festgestellt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund eines in diesem Fall notwendigen Nachtrags (Änderung der Festsetzungen in § 82 Abs. 2 GemO) ist diese Überwachung sinnvoll. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass der Überblick in dieser Thematik behalten wird.

#### **2.5 Verlauf des Haushaltsjahres**

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2021, Kapitel 4.2.2 des Rechenschaftsberichtes der STK, S. 42).

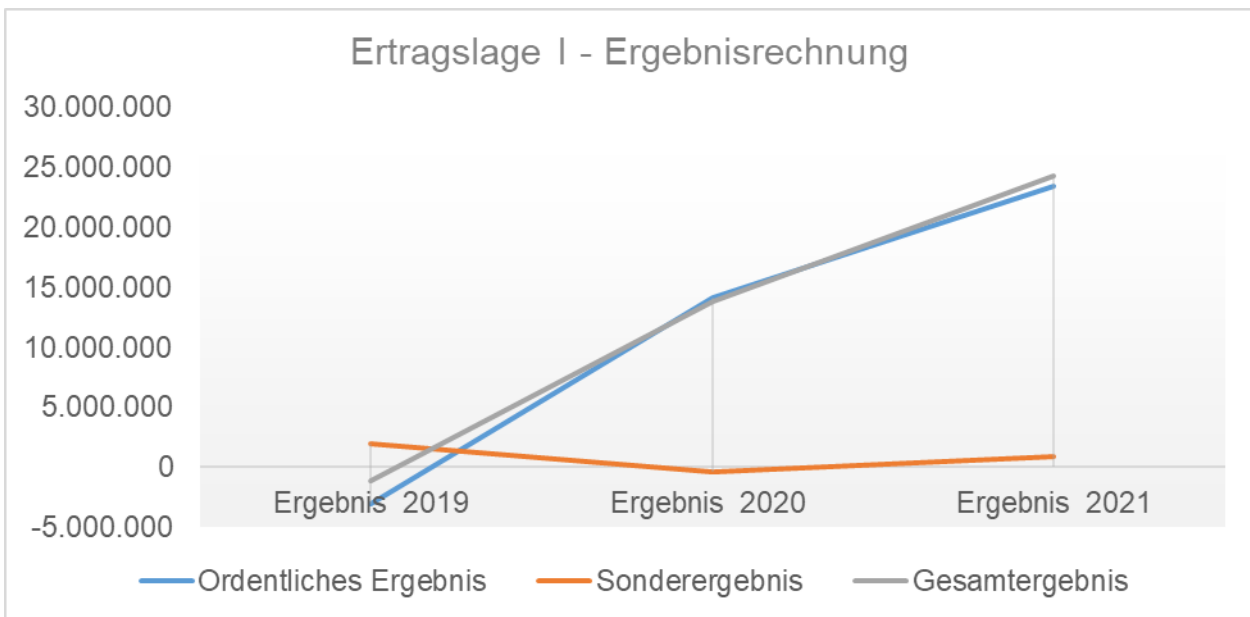


Abbildung: Ertragslage I – Ergebnisrechnung

Im Jahr 2021 belief sich das ordentliche Ergebnis auf 23.409.082 € (Planung: - 1.212.214 €). Das Gesamtergebnis fällt mit einem Überschuss von 24.275.996 € ebenfalls positiv aus. Das Sonderergebnis wurde mit einem Überschuss von 3,325 Mio. € geplant. Es wurde ein Ergebnis von 866.914 € erzielt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt.

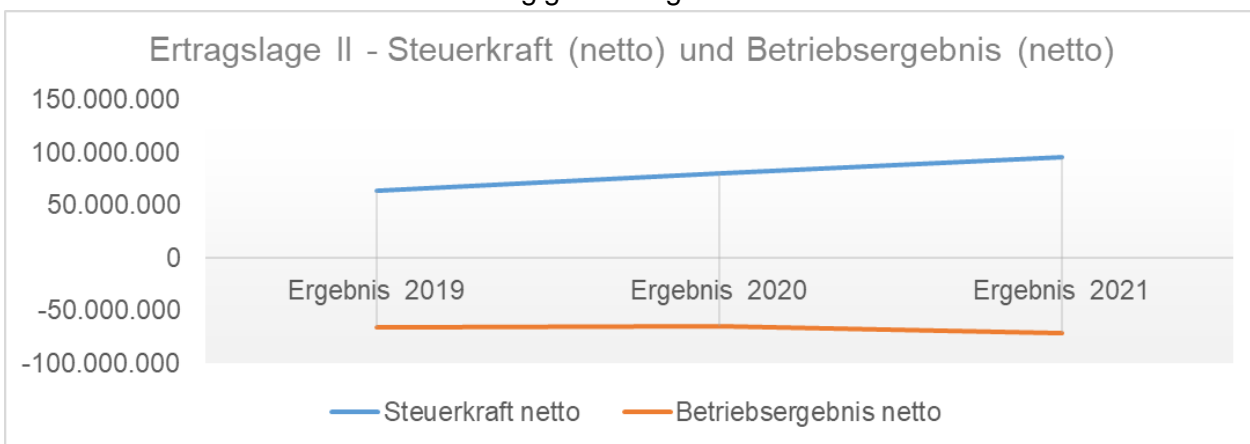


Abbildung: Ertragslage II – Steuerkraft (netto) und Betriebsergebnis (netto)

So mussten 2021 Aufwendungen von 71.858.913 € (40,9 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen von 175.688.919 €) aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden. Der eingeschlagene Kurs einer strukturierten und strategisch ausgerichteten Haushaltsführung (GR 20.07.2020) zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt auch in den kommenden Jahren konsequent weitergeführt werden muss. Dies betrifft sowohl die (politische) Befassung mit dem städtischen Aufgabenportfolio als auch die weitere Modernisierung und Optimierung der Verwaltungsprozesse, z.B. durch die fortschreitende Digitalisierung und ähnliche Maßnahmen.

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Erfolgsrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden. Mit den in den nachfolgend dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende

Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel) besondere Bedeutung zukommt.

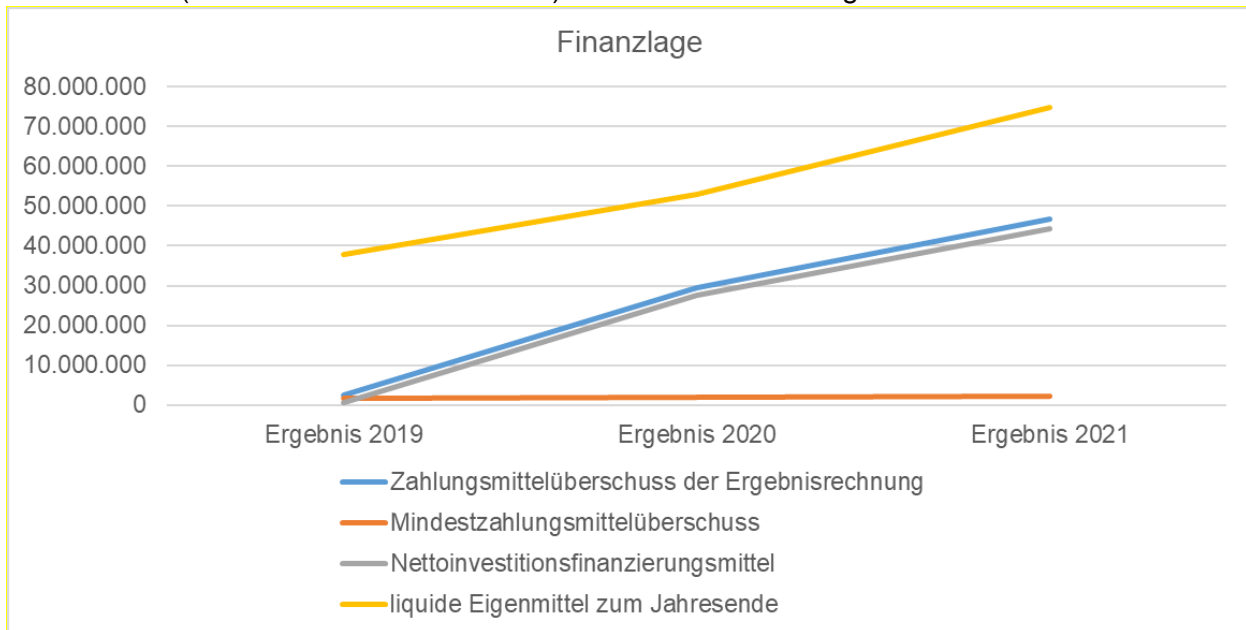


Abbildung: Finanzlage

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt die nachfolgende Abbildung, dass die Erhaltung oder Vermehrung des Eigenkapital erreicht wurde.

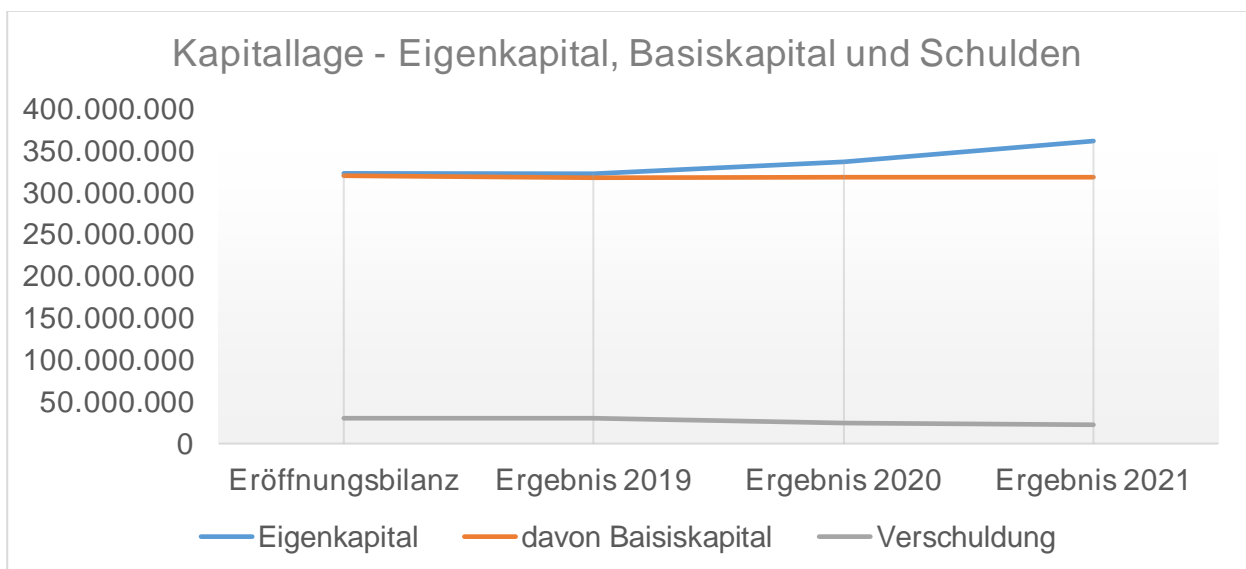


Abbildung: Kapitallage – Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

Das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals ist im Jahr 2021 um 204.167 € auf 317.785.939 € gestiegen. Die Rücklagen, als zweiter Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich um 24.320.724 € auf 42.836.285 € erhöht.

**2.6 Haushaltsausblick aus Sicht des RPA**

Die Ertragslage der Stadt ist von zahlreichen Rahmenbedingungen abhängig, u.a. von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtentwicklungen. Diese bergen zahlreiche Risiken, die von der Stadt nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Hiervon betroffen sind auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich.

Auf der Aufwandsseite sind die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft, z.B. für Infrastruktur, Bildung oder Kindertagesbetreuung, stark von äußeren Faktoren beeinflusst.

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus den Jahresabschlüssen 2019 - 2021 sowie dem Doppelhaushalt 2021/2022.

<b>Überblick Haushaltsentwicklung</b>				
	<b>2019 Ergebnis €</b>	<b>2020 Ergebnis €</b>	<b>2021 Ergebnis €</b>	<b>2022 (NT-Planung) €</b>
Ordentliche Erträge	159.822.365	173.630.833	199.098.001	166.053.881
Ordentlicher Aufwand	162.929.705	159.505.189	175.688.919	165.922.954
<b>Ordentliche Ergebnis</b>	<b>-3.107.340</b>	<b>14.125.644</b>	<b>23.409.082</b>	<b>130.927</b>
Saldo Sonderergebnis	1.929.616	- 387.617	866.914	7.950.000
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>- 1.177.725</b>	<b>13.738.027</b>	<b>24.275.996</b>	<b>8.080.927</b>
Zahlungssaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.421.142	29.426.243	46.709.635	136.077
Saldo Investitionstätigkeit	-18.580.697	- 19.113.030	- 19.466.256	-24.766.420
Netto-Neuverschuldung	-670.943	- 1.908.961	- 2.288.896	
Kreditschuldenstand	29.702.866	24.745.246	22.445.899	

Abbildung: Überblick Haushaltsentwicklung

Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist zu beachten, dass investive Ermächtigungsübertragungen von 16.471.526 € (bzw. 12.596.656 € netto, d.h. ohne Einzahlungsübertragungen) aus dem Jahr 2021, nicht im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2021 führen würden. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Reste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

Jedoch schwindet bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Wirksamkeit der Ermächtigungsübertragungen. Bei der derzeitigen erhöhten Inflation, den weiterhin bestehenden Lieferkettenproblemen sowie weiteren Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe, kann mit den übertragenen Mitteln in den Folgejahren immer weniger realisiert werden. Die beschlossenen Maßnahmen sind daher mit dem ursprünglichen finanziellen Umfang nicht mehr (vollständig) durchführbar. Die Folgen sind unvermeidbare Kostensteigerungen und damit verbundene Planüberschreitungen.

Die weitere Entwicklung der Haushaltssituation dürfte maßgeblich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland geprägt sein. Hier sind gegenwärtig besonders die Folgen der Corona-Pandemie, des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, der erhöhten Inflation und bestehender Lieferkettenprobleme zu berücksichtigen.

Diese sehr unterschiedlichen Problemfelder können für die Stadt konkrete Folgen haben:

- Deutliche Preissteigerungen bei Baumaßnahmen und weiteren Investitionen, die erforderliche Nachfinanzierungen und höhere Abschreibungen nach sich ziehen (können).
- Hohe Beschaffungskosten für Energie.
- Änderung der Zinspolitik mit Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungskosten und die Konjunktur.
- Höhere Betriebskosten städtischer Einrichtungen und Infrastruktur, die zwecks Refinanzierung zu höheren Gebühren und Entgelten für die Bürgerinnen und Bürger führen könnten.

- Rückgang von Steuereinnahmen bei einem konjunkturellen Einbruch oder möglicherweise einer Rezession.
- Die Geschäftsentwicklung städtischer Beteiligungen und der Verlauf großer Investitionsprojekte mit städtischer Beteiligung hinsichtlich des Finanzbedarfs.
- Höhere bzw. steigende Defizite städtischer Beteiligungen.
- Zeitliche Verzögerungen bei Beschaffungen aufgrund von Lieferkettenproblemen, insbesondere bei Baumaßnahmen und weiteren Investitionen.

Vor diesem Hintergrund sollte die städtische Haushaltsplanung und –bewirtschaftung besonders auf Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Bei Investitionen ist zudem darauf zu achten, dass realistische Preissteigerungen sowohl bei den in § 12 GemHVO geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleichen als auch bei allen Folgekosten berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der derzeitig vergleichsweise hohen Inflation sollte hierbei auch auf Aktualität der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogenen Werte geachtet werden.

## 2.7 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und Kapitel 5.1 im Berichtswerk der STK (S. 13 ff. und S. 65 ff.). Die Bestände der Bilanz veränderten sich 2021 wie folgt:

Bilanz	31.12.2020 €	31.12.2021 €	Veränderung €
<b>Aktiva</b>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	411.160	382.456	-28.704
Sachvermögen	375.380.908	384.245.563	8.864.655
Finanzvermögen	87.449.577	119.928.174	32.478.597
Abgrenzungsposten	5.919.229	6.584.420	665.191
<b>Summe Aktiva</b>	<b>469.160.873</b>	<b>511.140.613</b>	<b>41.979.740</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	336.097.332	360.622.223	24.524.891
Sonderposten	86.148.962	90.236.636	4.087.674
Rückstellungen	9.388.328	21.763.604	12.375.276
Verbindlichkeiten	29.351.375	29.992.181	640.806
Abgrenzungsposten	8.174.876	8.525.969	351.093
<b>Summe Passiva</b>	<b>469.160.873</b>	<b>511.140.613</b>	<b>41.979.740</b>

Abbildung: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 41.979.740 € auf 511.140.613 €. Auf der Aktivseite erhöhte sich das Sachvermögen (+ 8,86 Mio. €). Das Finanzvermögen stieg um 32,48 Mio. €, v.a. durch erhöhte Ausleihungen und höhere liquide Mittel.

Auf der Passivseite stieg die Eigenkapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnisrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 24,52 Mio. € auf 360,6 Mio. €. Die Sonderposten steigen um 4,1 Mio. €, die Rückstellungen um 12,4 Mio. € und die Verbindlichkeiten um 0,64 Mio. €.

Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind ausführlich im Rechenschaftsbericht der STK erläutert. Die vermögenswirksamen Veränderungen im Jahr 2021 sind in Form von Zu- und Abgängen vollständig erfasst. Die ausgewiesenen Bilanzwerte sind in den Konten der Anlagenbuchhaltung und dem Anlagenspiegel nachgewiesen.

**Zur Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände**

<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Beträge in €				
<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anfangsbestand 01.01.2021</b>	<b>Endbestand 31.12.2021</b>	<b>Veränderung +/-</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	411.159,71	382.455,98	-28.703,73

Erläuterung zur Bilanzposition

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen sind (§ 90 BGB). Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Sie sind physisch nicht existent, können ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CD's) vermittelt werden. Es handelt sich z. B. um Software, Lizenzen, Rechte.

Sie werden nur aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Ein Aktivierungsverbot besteht bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Feststellungen

Es wurden Auszahlungen für den Erwerb von Lizenzen (z.B. für das Dokumentenmanagementsystem und ein Programm für das Stadtarchiv) aktiviert. Den größten Anteil war der Erwerb einer persönlichen Dienstbarkeit auf einem Flurstück eines Dritten. Es ergaben sich keine Feststellungen.

**Zur Bilanzposition Sachvermögen**

<b>Sachvermögen</b>				
Beträge in €				
<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anfangsbestand 01.01.2021</b>	<b>Endbestand 31.12.2021</b>	<b>Veränderung +/-</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.911.828,61	41.168.520,61	3.256.692,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	152.485.867,69	171.788.389,28	19.302.521,59
1.2.3	Infrastrukturvermögen	142.133.146,46	146.489.276,21	4.356.129,75
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	717.436,78	1.152.212,54	434.775,76
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.389.817,94	5.623.636,16	233.818,22
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.253.365,91	3.591.993,11	338.627,20
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.731.445,97	3.019.010,40	287.564,43
1.2.8	Vorräte	8.681,80	11.717,06	3.035,26
1.2.9	Anzahlungen, Anlagen im Bau	30.749.316,91	11.400.807,87	-19.348.509,04
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>375.380.908,07</b>	<b>384.245.563,24</b>	<b>8.864.655,17</b>

Das Sachvermögen umfasst unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte sowie Anlagen im Bau.

Es stellt die größte Position in der Bilanz dar. 2021 hat sich das Sachvermögen um rd. 8,86 Mio. € erhöht. Die höchsten Veränderungen gab es bei den Bilanzpositionen 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und bei der Bilanzposition 1.2.9 Geleistete Anzahlungen im Bau

mit jeweils rd. 19. Mio. €. Dies ist auf die Fertigstellung der Generalsanierung AEG/Spohn zurückzuführen.

Einzelne Anlagen des Sachvermögens/Projekte wurden in Stichproben geprüft. Dabei wurden Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen zur Prüfung herangezogen. Zur Klarstellung wurden die jeweiligen Aktenvermerke der Stadtkämmerei angefordert. Diese sind eine wertvolle Dokumentation und Ergänzung und dienen der Nachvollziehbarkeit der Buchungsvorgänge.

### Zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen

Sachvermögen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	142.133.146,46	146.489.276,21	4.356.129,75
	Grundstk Infra-Verm	73.144.077,26	76.458.755,68	3.314.678,42
	Brücken, Tunnel, Ing. baul. Anlagen	6.427.841,13	6.440.200,19	12.359,06
	Straßen, Wege, Plätze	55.808.962,26	56.702.241,68	893.279,42
	Wasserbauliche Anlagen	2.347.958,39	2.202.292,28	-145.666,11
	Friedhöfe u. Bestattungseinrichtungen	4.071.946,55	3.913.144,29	-158.802,26
	Sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	332.360,87	772.642,09	440.281,22

Zum Infrastrukturvermögen gehören im Wesentlichen Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Ingenieurbauten und Gewässerbauwerke. Der Bilanzwert hat sich 2021 um rd. 4,36 Mio. € erhöht. Insgesamt wurden rd. 3,8 Mio. € abgeschrieben.

#### Prüfung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Anlagenzugänge inkl. Umbuchungen/Nachaktivierungen erfolgten in Höhe von 3.864.516,13 €. Der höchste Zugang 2021 stellt die Aktivierung der Altlastensanierung Metzgerstraße mit rd. 3 Mio. € dar. Weitere Aktivierungen erfolgten u.a. durch den Besitzübergang der Straßen am Baugebiet Am Hofgut. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

#### Prüfung Brücken, Tunnel, Ingenieurbauliche Anlagen

Anlagenzugänge inkl. Umbuchungen betreffen die Lärmschutzwand Meersburger Straße Süd 1 und erfolgten in Höhe von 197.792,64 €. Die ordentliche AfA beträgt 185.497,61 €. Zur Prüfung wurde die Vergabe- und Bauakte des Fachamtes angefordert. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

#### Prüfung Straßen, Wege, Plätze

Bei den Vermögenszugängen/Umbuchungen (rd. 4,3 Mio. €) handelt es sich im Wesentlichen um Zugänge für die Umgestaltung des Gespinstmarktes (rd. 1,37 Mio. €) sowie Aktivierungen für verschiedene Straßenbaumaßnahmen, u.a. Ulmer Straße, Abteistraße, Krumme Gasse. Die Ordentliche Abschreibung beträgt 3.286.243,64 €. Es erfolgte keine Stichprobenprüfung.

#### Prüfung Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens gehören Brunnen, Ladesäulen, Pumpkammer Weißenau sowie der Wassertisch Gespinstmarkt. Vermögenszugängen/Umbuchungen betreffen die Pumpkammer Weißenau (232.412,71 €) sowie den Wassertisch Gespinstmarkt (210.729,84 €). Die ordentliche Abschreibung beträgt 32.700,30 €.

Für die Offenlegung des Wasserlaufs am Gespinstmarkt sind insgesamt 255.203,47 € angefallen. Von der STK erhielt das RPA dazu eine detaillierte Aufstellung und Aufteilung der entstandenen Kosten. Bundes- und Landeszuschüsse wurden als Sonderposten aktiviert und ebenfalls auf 50 Jahre abgeschrieben.

Im Rahmen der Platzumgestaltung Weißenau wurde u.a. eine Pumpenkammer zum Betrieb des Wasserbandes installiert. Dafür sind insgesamt Kosten in Höhe von 235.433,05 € angefallen. Bundes- und Landeszuschüsse wurden als Sonderposten in Höhe von 85.449,05 € passiviert. Zur Prüfung lag der Aktenvermerk der STK sowie eine Aufteilung und Zuordnung der Kosten vor.

### Zur Bilanzposition Bauten auf fremden Grundstücken

Sachvermögen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.2.4	Bauten auf fremden Grundst.	717.436,78	1.152.212,54	434.775,76

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum von Dritten. Die Stadt hat an den Grundstücken keine Rechte, die Grundstücke werden daher nicht bei der Stadt bewertet. Bei dieser Position handelt es sich v. a. um Unterführungen, Treppenanlagen, Brücken und Plätze.

#### Feststellungen

Im Jahr 2021 erhöhte sich der Bestand um 434.775,76 €. Insgesamt beliefen sich die Zugänge auf 476.083,89 €, die Afa auf 41.308,13 €. Die Zugänge beinhalten die Anschaffung von Wallboxen und Umspannern in Höhe von 441.947,98 € und die Fertigstellung des Straßenkörpers der Straße Kapellenäcker in Höhe von 34.135,91 €.

Bei dieser Bilanzposition wurden insbesondere die Beschlussfassung, die Förderung der Anlagen und die Zuordnung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung geprüft.

### Zur Bilanzposition Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Sachvermögen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturd.	5.389.817,94	5.623.636,16	233.818,22
	Kunstgegenstände	3.086.883,17	3.332.580,54	245.697,37.
	Baudenkmäler	1.316.533,70	1.304.654,55	-11.879,15
	Sonstige Kulturdenkmäler	986.401,07	986.401,07	0,00

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Bei Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern handelt es sich um Gemälde, Skulpturen und Museumsgegenstände. Kunstgegenstände nicht anerkannter Künstler unterliegen einer Abschreibung. Baudenkmäler sind unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude und deren Grundstücke.

#### Feststellungen

Die Veränderung ergibt sich durch Zugänge sowie Abgänge durch Korrektur der Eröffnungsbilanz und Abschreibungen von Kunstgegenständen nicht anerkannter Künstler. Die fünf größten Zugänge in dieser Anlage sind vier Spenden nach § 10 b Einkommensteuergesetz für das Kunstmuseum und ein Ratenkauf. Der Sachwert beträgt insgesamt 183.000 €. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

**Zur Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

<b>Sachvermögen</b>				
Beträge in €				
<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anfangsbestand 01.01.2021</b>	<b>Endbestand 31.12.2021</b>	<b>Veränderung +/-</b>
1.2.6	Maschinen, techn. Anl., Fzg.	3.253.365,91	3.590.855,14	338.627,20
	Fahrzeuge	2.648.194,36	3.062.592,28	414.397,92
	Maschinen	162.530,14	147.735,85	-14.794,29
	Technische Anlagen	442.641,41	381.664,98	-60.976,43

Erläuterung zur Bilanzposition

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die in der Kernverwaltung, den Ortsbauhöfen und den Schulen vorgehalten werden. Das sind bspw. Baumaschinen, zentrale EDV-Einrichtungen, Telefonanlagen. Ebenso (Dienst-)Fahrzeuge der Ortsbauhöfe, der Feuerwehr und der Verwaltung.

Feststellungen

Es wurden insbesondere die Beschlussfassungen, das Vergabeverfahren sowie die Prüfung der Schlussrechnungen und Abrechnung der Aufträge auf die zugehörige Anlage in der Anlagenbuchhaltung näher geprüft. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

**Zur Bilanzposition Anlagen im Bau**

<b>Sachvermögen</b>				
Beträge in €				
<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anfangsbestand 01.01.2021</b>	<b>Endbestand 31.12.2021</b>	<b>Veränderung +/-</b>
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, AiB	30.749.316,91	11.400.807,87	-19.348.509,04
	Anlagen im Bau	10.407.770,35	9.399.158,85	-1.008.611,50
	AiB - bew. Vermögen	196.055,26	239.222,77	43.167,51
	AiB - Hochbaumaßn.	15.108.310,37	1.059.122,34	-14.049.188,03
	AiB - Tiefbaumaßn.	5.033.087,52	699.635,49	-4.333.452,03
	AiB - sonst. Baumaßn.	4.093,41	3.668,42	-424,99

Erläuterung zur Bilanzposition

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich um die Sammlung von Auszahlungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstands notwendig sind, der jedoch noch nicht fertiggestellt worden ist. Die Auszahlungen werden auf das Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz. Erschließungsmaßnahmen sind bis zur Fertigstellung ebenfalls als Anlagen im Bau zu bilanzieren. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto gebucht und abgeschrieben.

Feststellungen

Es wurden geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von insgesamt 11.400.808 € zum 31.12.2021 bilanziert. Einige Großprojekte wie u.a. die Generalsanierung AEG/Spohngymnasium, die Altlastensanierung Metzgerstraße sowie der 1. Bauabschnitt der Grunderneuerung der Gartenstraße konnten 2021 abgeschlossen werden. Demzufolge verringerte sich der Wert um 19.348.509 € gegenüber dem Vorjahr. Dagegen beziehen sich die größten Zugänge auf die Bau-technische Instandsetzung des Rathauses (+ 2,2 Mio. €), den Umbau Bauhütte zur Musikschule (1,08 Mio. €) sowie die Datenvernetzung Stefan-Rahl-Schule (+ 804 T€). Die Prüfung ergab keine Feststellung.

### Zur Bilanzposition Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Finanzvermögen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.3.2	Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in ZV oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	747.975,34	797.875,34	49.900,00

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Beteiligungen mit dem Ziel des Aufbaus einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung, ohne einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben zu können.

#### Feststellungen

Es gab einen Zugang in Höhe von 48.900 € für die Kapitaleinlage (Aufstockung) bei der OSK gGmbH und einen Zugang des Stammkapitals des Zweckverbands Breitbandversorgung in Höhe von 1.000 €. Diesem ist die Stadt zum 15.04.2021 beigetreten (GR 29.03.2021).

### Zur Bilanzposition Sondervermögen

Finanzvermögen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.3.3	Sondervermögen			

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Zum Sondervermögen gehören u. a. das Vermögen der Eigenbetriebe und von rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

#### Feststellungen

Aufteilung der Kapitaleinlagen bei den Eigenbetrieben:

Eigenbetrieb	31.12.2020	Zugang	Abgang	Afa	31.12.2020
Stammkapital RVV	3.200.000 €				3.200.000 €
Kapitaleinlage RVV	7.613.714 €	320.000 €			7.933.714 €
Stammkapital SWO	4.000.000 €				4.000.000 €
<b>Summe</b>	<b>14.813.714 €</b>	<b>320.000 €</b>			<b>15.133.714 €</b>

Im Jahr 2020 wurde eine Kapitaleinlage i. H. v. 1 Mio. € an die RVV geleistet. Dieser Betrag wurde entsprechend des GR-Beschlusses vom 09.11.2021 zur Reduzierung des Verlustvortrags verwendet. Die Verrechnung mit dem Verlustvortrag erfolgte 2021 bei den RVV. Aus steuerlichen Gründen erfolgte die Abwicklung über die Kapitaleinlage.

Grundsätzlich ist nach dem Eigenbetriebsgesetz das Sondervermögen zu erhalten. Die Alt-Verluste der Stadtwerke/RVV wurden bisher nicht vollständig ausgeglichen. Diese sollen im Jahr 2022 durch die verbesserten Ergebnisse des städtischen Haushalts der Vorjahre ausgeglichen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewinn- und Verlustvorträge zwar unter das Eigenkapital fallen, aber aus dem Unternehmen selbst kommen und nicht zum anteiligen Kapital der Stadt gehören. Zur vereinfachten Berechnung kann das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Bei einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung (> 5 Jahre), muss eine außerordentliche Abschreibung gebucht werden. Dies wird jährlich durch die STK im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft.

Durch den Ausgleich der Alt-Verluste im Jahr 2022 lag 2020 keine dauernde Wertminderung vor, wie zunächst angenommen. Dies hätte bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden müssen. Die Zuschreibung/Korrektur erfolgt im Haushaltsjahr 2022 durch die STK. Zudem wird das Vorgehen zur Berechnung der anteiligen Kapitalrücklage unter Herausrechnen der Gewinnrücklage ab 2021 angewendet. Es ist darauf zu achten, dass der Verlustausgleich und die Kapitalzuführung jeweils konsumtiv bzw. investiv auf beiden Seiten gebucht werden. Bei einer Buchung im Ergebnishaushalt der Stadt bei gleichzeitiger Buchung als Kapitalzuführung bei den RVV würde die Gewinnrücklage durch die Stadt erhöht.

### Zur Bilanzposition Ausleihungen

Finanzvermögen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.3.4	Ausleihungen	32.169.818,21	38.990.024,90	6.820.206,69

### Erläuterung zur Bilanzposition

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Darlehen, nicht aber Waren- oder Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind ebenfalls Ausleihungen.

### Feststellungen

Um Negativzinsen für Guthaben bei Kreditinstituten zu vermeiden, wurde in der GR-Sitzung am 29.04.2019 der Beschluss gefasst, Trägerdarlehen an städtische Eigenbetriebe, Zweckverbände und Stiftungen zu vergeben. Diese müssen Teil des kassenrechtlichen Zusammenschlusses der gemeindlichen Einheitskasse mit Liquiditätsverbund sein. Der Beschluss ermächtigt die STK zur Vergabe dieser Darlehen in eigener Zuständigkeit gegen Verzinsung in Abhängigkeit der Kassenliquidität.

Die Buchung erfolgt als Ausleihung. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 7.127.000 € an Trägerdarlehen gewährt:

	31.12.2020	Zinsen	Tilgung	Neukredite	31.12.2021
AZV Mariatal	4.000.000 €	4.875 €		1.000.000 €	5.000.000 €
Eigenbetrieb Städt. Entw.einrichtungen	5.000.000 €	11.472 €	25.889 €	2.168.000 €	7.142.111 €
Zweckverband GVO	1.950.000 €	3.146 €		2.300.000 €	4.250.000 €
Stiftung Hl.-Geist-Spital	766.024 €	766 €			766.024 €
Stiftung Bruderhaus	0 €	1.688 €	6.750 €	500.000 €	493.250 €
Eigenbetrieb RVV	6.837.000 €	7.318 €	1.763 €	1.159.000 €	7.994.238 €
<b>Summe</b>	<b>18.553.024 €</b>	<b>29.265 €</b>	<b>34.402 €</b>	<b>7.127.000 €</b>	<b>25.645.623 €</b>

Der Zinssatz wurde variabel abhängig vom durchschnittlichen Kassenkreditzinssatz des Jahres festgesetzt. Die Abrechnung erfolgte zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Die ausgewiesenen Summen zum 31.12.2021 stimmen mit den Darlehensverträgen überein.

Neben den neuen Trägerdarlehen existiert ein Gesellschaftsdarlehen an den Eigenbetrieb Betriebshof Ravensburg und ein Genossenschaftsanteil aus dem Jahr 2019 an die Vermarktungsgemeinschaft Holz.

Mit Gründung des Eigenbetrieb Städtische Wohnungen wurde auch diesem ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Die Höhe (abhängig von der Übertragung des Sachvermögens) konnte nach Beschluss der städtischen Eröffnungsbilanz ermittelt werden. Es beträgt 8.163.360,22 €. Das Darle-

hen wurde mit diesem Wert im September 2022 im Buchungskreis der Stadt und dem des Eigenbetriebs gebucht. Bis dahin wurden Abschlagszahlungen sowohl auf Zinsen, als auch auf Tilgung geleistet. Die Rückabwicklung und Buchung der tatsächlichen Beträge erfolgte korrekt.

	31.12.2020	Zinsen	Tilgung	Neukredite	31.12.2021
Eigenbetrieb BHR	5.101.456 €	101.729 €	30.000 €		5.071.456 €
Eigenbetrieb SWO	8.081.727 €	121.226 €	80.817 €		8.000.909 €
<b>Summe</b>	<b>13.183.182 €</b>	<b>222.955 €</b>	<b>110.817 €</b>		<b>13.072.365 €</b>

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

### Zur Bilanzposition 1.3.6/1.3.7 Forderungen

Finanzvermögen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentl.-rechtl.Forderungen	3.666.667,47	3.755.810,10	89.142,63
1.3.7	Privatrechtl. Forderungen	2.664.879,42	5.048.029,16	2.383.149,74

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Forderungen sind gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Ansprüche auf Zahlungen. Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich z. B. aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie Buß- und Verwargelder.

Forderungen aus Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und beruhen auf dem Grundsatz der Solidarität, z. B. Sozialhilfeleistungen.

Eine privatrechtliche Forderung ergibt sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, welches der Stadt das Recht gibt, eine Geldleistung zu fordern. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich aus Vertrag oder durch eine sonstige Rechtsverpflichtung.

#### Feststellungen

Die Bilanzpositionen öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen wurden zusammen geprüft.

Im Jahresabschluss sind die Forderungen zum Jahresende genau zu verzeichnen und einzeln zu dokumentieren. Durch das kontinuierliche, unterjährige Forderungsmanagement werden Forderungen zeitnah und laufend durch Niederschlagung, Stundung und Erlass bewertet.

Durch einen Customizing-Fehler wurden Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen aufgrund irrtümlich als öffentlich-rechtliche Forderungen eingebucht. Dies wird von der STK korrigiert, sodass ab Juli 2024 diese als privatrechtliche Forderungen ausgewiesen werden.

2021 wurden Abschreibungen auf Forderungen wie folgt gebucht:

• Ausbuchung von Kleinbeträgen	1.372,92 €
• Aufwendungen für diverse Differenzen	513,00 €
• Erlass	28.841,26 €
• Unbefristete Niederschlagung	221.793,96 €
• Einzelwertberichtigungen	482.755,03 €
<b>Summe</b>	<b>735.275,53 €</b>

Es wurden während der Corona-Pandemie ausbleibender Vollstreckungsfälle durch unbefristete Niederschlagungen (2019: 66.134 €; 2020: 414.729 €; 2021: 221.794 €) aufgearbeitet. Befristete Niederschlagungen erfolgen nicht.

Bei den Einzelwertberichtigungen handelt es sich in der Regel nur um Buchungen zur Aussetzung der Gewerbesteuer. Unterjährig wird eine Liste mit allen ausgesetzten Gewerbesteuerforderungen geführt. Es findet eine jährliche Überprüfung statt, ob der Grund für die Aussetzung des Verfahrens weiterhin besteht.

Durch die unterjährige Überwachung der Forderungen und zum Jahresende durchgeführte Einzelwertberichtigungen, sind die Forderungen zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit bewertet. Das darüber hinaus üblicherweise bestehende, nicht zuordenbare allgemeine Ausfallrisiko ist sachgerecht nach Erfahrungswerten aus den Vorjahren zu beurteilen und durch eine pauschale Berichtigung des einzelwertberichtigten Gesamtforderungsbestands zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung). Bei einer vorangegangenen sorgfältigen Einzelwertberichtigung wird dieses allgemeine Ausfallrisiko i.d.R. eher gering einzuschätzen sein. Es wurden daher keine Pauschalwertberichtigungen durchgeführt.

Die Umgliederung von debitorischen Kreditoren bzw. kreditorischen Debitoren wurde für das Abschlussjahr ausgeführt. Systemtechnisch wird die Umgliederung aufgrund der Vielzahl an Geschäftspartnern über ein Umgliederungsprogramm gebucht. Hier sind Abstimmkonten systembedingt hinterlegt. Die Auflösung im Folgejahr wurde entsprechend ebenfalls vorgenommen.

### Zur Bilanzposition Eigenkapital

		Eigenkapital		
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
<b>1.1</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>317.581.771,70</b>	<b>317.785.938,62</b>	<b>204.166,92</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>18.515.560,78</b>	<b>42.836.284,69</b>	<b>24.320.723,91</b>
1.2.1	Rüchl. aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	14.125.643,69	37.534.725,71	23.409.082,02
1.2.2	Rücklagen aus Überschüs- sen des Sonderergebnisses	1.541.999,43	2.408.913,87	866.914,44
1.2.3	Zweckgeb. Rücklagen	2.847.917,66	2.892.645,11	44.727,45

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Das Basiskapital ist die Differenz zwischen der Aktivseite (Mittelverwendung) und den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Rücklagen sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses bzw. Überschüsse des Sonderergebnisses. Diese sind nach der Gemeindehaushaltsverordnung getrennt zu führen. Darüber hinaus können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen gebildet werden.

#### Feststellungen

Das Basiskapital durch Berichtigungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verändert werden. In § 63 GemHVO ist geregelt, dass diese letztmals im dritten auf die überörtliche Prüfung folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden können. Die Eröffnungsbilanz wurde von der GPA geprüft. Der Prüfbericht wird voraussichtlich 2023 fertiggestellt, sodass Korrekturen bis zum Jahresabschluss 2026 erfolgsneutral, d. h. durch Verrechnung mit dem Basiskapital zulässig sind.

Insgesamt wurden 204.167 € an Korrekturen im JA 2021 vorgenommen. Sie wurden im Anhang der Bilanz des Jahres 2021 erläutert. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahresabschluss der entsprechenden Rücklage zuzuführen. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2021 in Höhe von 23,4 Mio. € wurde der Rücklage zugeführt und erhöht diese auf 37,5 Mio. €.

In die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses wurde eine Zuführung in Höhe von 866.914 € gebucht. Das Sonderergebnis beinhaltet außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das Ergebnis ist im Bericht zum Jahresabschluss erläutert.

Es werden auch die Rücklagen (Stiftungskapital und Ergebnissrücklage) für die unselbständigen Stiftungen Prof.-Karl-Erb-Stiftung, Geschwister-Keckeisen-Stiftung, Emma Häußler-Binder Stiftung, Ida-Rist-Stiftung und Forstenhäusler-Stiftung abgebildet. Die unterjährigen Ein- und Auszahlungen der Stiftungen werden zum überwiegenden Teil über das Girokonto der Stadt getätigt. Am Jahresende wird in einem separaten Abschluss je Stiftung ermittelt. Ein Ausgleich der Beträge erfolgt.

Die Prüfungen eraben keine wesentlichen Feststellungen.

### Zur Bilanzposition Rückstellungen

<b>Rückstellungen</b>				
Beträge in €				
<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anfangsbestand 01.01.2021</b>	<b>Endbestand 31.12.2021</b>	<b>Veränderung +/-</b>
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>9.388.327,81</b>	<b>21.763.603,70</b>	<b>12.375.275,89</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	284.752,00	434.316,48	149.564,48
3.7	Sonstige Rückstellungen	9.103.575,81	21.329.287,22	12.225.711,41

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Es wird zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen unterschieden. Pflichtrückstellungen müssen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden. Wahrrückstellungen können gebildet werden. Sie sind zulässig für alle Aufwendungen, bei denen Grund, Höhe oder Fälligkeit ungewiss sind, während die Ungewissheit auch in einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung bestehen kann.

Das Gebot der Ansatzstetigkeit ist zu beachten. Bei der Bilanzierung von Wahrrückstellungen darf in den Folgejahren daher nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Damit gilt, dass für den gleichen Sachverhalt auch in zukünftigen Haushaltsjahren eine Rückstellung zu bilden ist, wenn für diesen Sachverhalt eine freiwillige Rückstellung gebildet wurde.

#### Feststellungen

Für Beschäftigte und Beamte wurden Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatjahr auf einem gemeinsamen Bilanzkonto gebucht. Die Beträge wurden nach Beamten und Beschäftigten aufgeteilt. Die Berechnung der Bildung (Ansparung) und Inanspruchnahme erfolgt durch das HA. Grundlage ist die durchschnittliche Besoldung im Jahr bezogen auf die einzelnen Monate.

Im Rahmen des Jahresabschlusses stellte sich heraus, dass im Jahr 2020 gebildete Rückstellungen in einigen Fällen nicht ausreichen. Rückstellungen, deren Bildung in Vorjahren versäumt wurde, dürfen im aktuell abzuschließenden Haushaltsjahr nachgeholt werden (vgl. Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, S. 152). Die Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 27.474 € wurde entsprechend nachgeholt.

Sonstige Rückstellungen werden seit 2019 für ausstehende Rechnungen und bereits beauftragte Leistungen gebildet. 2021 gab es Zuführungen i. H. v. 2.300.778 € und Auflösungen i. H. v. 682.919 €. Von der STK wird eine Liste mit noch bestehenden Rückstellungen und neuen Rückstellungen zur Überwachung geführt. Die Handhabung ist vollständig und ordentlich dargestellt.

Die Einzelpositionen wurden durchgesehen. Aufgrund der nicht unerheblich steigenden Zahl an Rückstellungen dieser Art ist darauf zu achten, dass nicht mehr benötigte Rückstellungen aufgelöst werden.

In dieser Bilanzposition wird auch der gesamte Aufwand aus dem Finanzausgleich für Umlagezahlungen der Folgejahre zurückgestellt. Als Grundlage für die Berechnungen der Rückstellungen für den Finanzausgleich sowie der Kreisumlage wird die Steuerkraftsumme der Stadt Ravensburg, basierend auf dem Rechnungsergebnis des zweitvorangegangenen Jahres (X-2) herangezogen. Das heißt, für das Haushaltsjahr 2021 wurden die Ergebnisse aus 2019 zugrunde gelegt.

Die Zahlengrundlage der Berechnung der STK wurden mit dem jeweiligen Ergebnis (Ist-Beträge Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) und den Bescheiden des Finanzamt Stuttgart IV und des StaLa abgeglichen. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

### Zur Bilanzposition Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2021	Endbestand 31.12.2021	Veränderung +/-
4.2	aus Kreditaufnahmen	24.671.601,30	22.382.732,59	- 2.288.868,71
4.3	die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	73.644,31	63.165,96	- 10.478,35
4.4	aus Lieferungen und Leistungen	3.159.266,94	6.267.774,79	3.108.507,85
4.6	Sonstige	1.446.861,95	1.278.508,16	- 168.353,79

#### Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den Kreditaufnahmen zählen Investitionskredite bei Kreditinstituten in Höhe des Rückzahlungsbetrages.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Ein Vermögensgegenstand wird wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Auf der Aktivseite ist ein Vermögensgegenstand und auf der Passivseite ist eine Verbindlichkeit auszuweisen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Stadt noch nicht. In der Regel ist die ausstehende Gegenleistung eine Zahlung.

Unter die Sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

#### Feststellungen

Es wurden keine Neukredite aufgenommen. Die verbleibende Kreditermächtigung in Höhe von 2,3 Mio. € gilt weiter, bis die Haushaltssatzung des übernächsten Jahres erlassen ist. Aus dem Jahr 2020 stand noch eine Kreditermächtigung von zusätzlichen 2 Mio. € zur Verfügung. Die Zinsabgrenzung wurde korrekt gebucht.

Es besteht ein kreditähnliches Rechtsgeschäft in Zusammenhang mit einer Leibrentenzahlung.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen handelt es sich um ausstehende Zahlungen für in Anspruch genommene Dienstleistungen. Einzelne Buchungen mit Buchungsdatum 2019 wurde erst 2022 bis 2024 ausgeglichen. Dies entspricht dem in der Rechnung aus 2019 festgelegten tatsächlichen Zahlungsziel.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten sind zum Jahresende noch ungeklärte Zahlungseingänge, Umsatzsteuerverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern (z. B. Spenden, Erbschaften, Kautionen) verbucht.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

## **2.8 Anhang und sonstige Erläuterungen**

Der Anhang nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO bildet mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit. Dabei soll der Anhang deren Informationen ergänzen, erläutern und begründen. Dem Anhang sind gemäß § 95 Abs. 3 GemHVO Anlagen entsprechend der Ziffern 1 – 3 beizufügen.

Der erstellte Anhang wird untergliedert in einen Anhang zur Bilanz, einen Anhang zur Ergebnisrechnung, einen Anhang zur Finanzrechnung und in sonstige Angaben. Vgl. Kapitel 5 im Berichtswerk der STK (Seite 64 - 124).

Der Anhang enthält folgende nach § 53 GemHVO erforderlichen Angaben:

- Die Angaben, die zu den jeweiligen Positionen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind, sind enthalten. U.a. wurden Berichtigungen entsprechend § 63 GemHVO der erstmaligen Erfassung und Bewertung (im Zuge der Eröffnungsbilanz) vorgenommen und daher auch erläutert.
- Die Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und jenen für die Gliederung wurden erweitert und getrennt dargestellt. Abweichungen davon wurden jeweils aufgeführt und erläutert.
- Zinsen für Fremdkapital sind nicht als Herstellungskosten berücksichtigt worden.
- Der auf die Stadt Ravensburg entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen ist mit 55.109.764 € aufgeführt.
- Die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr ist aufgeführt.
- Die in das Haushaltsjahr 2022 übertragenen Ermächtigungen aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt weisen saldiert einen Betrag in Höhe von 13.420.050 € aus.
- Aufgeführt sind auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2020 und 2021 in Höhe von 4.300.000 €.
- Weitere unter der Bilanz aufgeführte Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre werden im Anhang des Berichtswerks der STK erläutert.
- Beigefügt ist eine Aufstellung mit namentlicher Benennung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats.

Sonstige Pflichtanlagen (Vgl. Kapitel 6 im Berichtswerk der STK):

- Das Vermögen ist in einer Übersicht mit Anfangs- und Endbestand des Haushaltsjahres sowie den Vermögensveränderungen dargestellt (§ 55 Abs. 1 GemHVO).
- § 55 Abs. 2 GemHVO fordert eine Übersicht der Verbindlichkeiten. Dargestellt sind die Werte zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Die Darlehen haben unterschiedliche Restlaufzeiten.
- Eine Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss nach § 23 GemHVO wurde erstellt.

Des Weiteren wurden folgende Anlagen beigefügt:

- Rückstellungen, Budgetabschluss, Bilanzen der unselbständigen Stiftungen, Investitionsübersichten.

Die Prüfung des Anhangs und der sonstigen Anlagen erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag. Die vorgeschriebenen Muster (VwV Produkt- und Kontenrahmen) wurden verwendet.

### 3. Auszug aus den Einzelprüfungen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge wurde in Form der begleitenden Prüfung (Prüfung zusammenhängender Abschnitte nach dem Kassenvollzug) als Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt. Gemeint ist eine möglichst gegenwartsnahe Prüfung der Finanzvorgänge auf der Grundlage des kassenmäßigen Vollzugs in Form von Schwerpunktprüfungen.

Neben den geplanten Schwerpunktprüfungen in den Ämtern und Arbeitsbereichen der Stadt finden auch begleitende ex-ante-Prüfungen, kleinere ad-hoc-Prüfungen und Kurzprüfungen statt. Ex-ante-Prüfungen ergaben sich aufgrund von Anfragen, ad-hoc-Prüfungen resultierten aus diversen Sachverhalten der Belegprüfung, Kurzprüfungen entstanden durch eine risikoorientierte Prüfungsplanung.

#### **Teilhaushalt 0 – Innere Verwaltung**

##### Prüfung der Aufwandsentschädigungen für den Ortschaftsrat Taldorf

Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit. Anhand der Anwesenheitslisten und den durch die Geschäftsstelle des Gemeinderats erstellten Abrechnungen wurde geprüft, ob die Auszahlungen entsprechend der Satzung korrekt vorgenommen worden sind. Bei der Prüfung ergaben sich insgesamt keine wesentlichen Feststellungen. Einzelne Fragen konnten während der Prüfung vom Fachamt beantwortet werden.

#### **Teilhaushalt 1 – Sicherheit und Ordnung**

##### Fundgelder

Im Berichtsjahr wurden monatlich die Einzahlungen und Auszahlungen der Fundgelder, sowie die Verbuchung der Fundgebühren kontrolliert. Inhalt der begleitenden Prüfung war die Verbuchung und Verwaltung der Fundgebühren. Ein weiteres Prüfungsfeld waren erhobene Verwaltungsgebühren in Abgleich mit Dienstanweisungen und der Verwaltungsgebührensatzung sowie die Dokumentation der Fundanzeigen in Abgleich mit dem entsprechenden EDV-Programm, Kassensoftware, Kassenabrechnungen und –abschlüssen. Unterjährig aufgetretene Fehler wurden direkt kommuniziert und behoben. Alle Arbeitsabläufe vermitteln einen sehr sorgfältigen Eindruck.

##### Versammlungen, Demonstrationen, Aufzüge

In den letzten Jahren ist die Bereitschaft innerhalb der Gesellschaft, Proteste als legitimes Mittel politischer Willens- und Meinungsäußerung zu begreifen, deutlich gestiegen. Dies zeigt auch die gestiegene Anzahl von unterschiedlichsten Protestveranstaltungen in Ravensburg in den letzten Jahren. Vor Ausbruch der Corona-Pandemie prägten die Aktionen der Klimabewegung Fridays for Future die öffentliche Wahrnehmung eines aktiven Protestgeschehens. Ab Mai 2020 waren es dann Demonstrationen u.a. gegen die pandemiebedingten Einschränkungen sowie Baumbesetzungen, Autocorso etc. Im Jahr 2018 waren 18 Aktionen angezeigt worden. In den darauffolgenden Jahren waren es 37 (2019), 31 (2020), 77 (2021) und im Jahr 2022 bereits 131.

Gegenstand der Prüfung waren die Aufgaben des Ordnungsamtes bei unterschiedlichen Protestaktionen in den Jahren 2019 bis 2021. Schwerpunkte waren die Geschäftsprozesse und die erfolgten Entscheidungen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Ordnungsamt eine Vielzahl unterschiedlicher Protestmaßnahmen zu bewältigen hat. Im Wesentlichen empfehlen wir, dass neben der digital abrufbaren Anmeldung einer Versammlung/Kundgebung, noch zusätzlich ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung einer angemeldeten Versammlung/Aufzug bereitgestellt werden sollte. Hinweise fließen bereits jetzt teilweise als Auflagen in die Bescheide ein.

Die Anmeldung einer Aktion ist kostenfrei. Eine Refinanzierung der Personalaufwendungen ist nicht möglich. Durch den zahlenmäßigen und komplexeren Zuwachs an Veranstaltungen ist auf einen effizienten und effektiven Ressourceneinsatz des Personal besonders zu achten.

### Brandschutz

Bei Fahrzeugbeschaffungen (Vorrüstwagen und Kleineinsatzwagen) wurden die Verfahrensakten und die Schlussrechnung geprüft. Es ist darauf zu achten, dass ein gewährter Preisnachlass aus dem Angebot mit der Rechnung übereinstimmt, um den Skontosatz (bei Zahlung innerhalb der angegebenen Frist) abziehen zu können. Die Akten wurden nachvollziehbar und ordentlich geführt.

**In den Teilhaushalten 2 – 6 fanden 2021 keine Schwerpunktprüfungen statt.**

### **Teilhaushalt 7 – Verkehr, Natur und Umwelt**

#### Verpachtung von Grundstücken an Kleingärtnerorganisationen

In Ravensburg wurden Pachtverträge mit fünf Kleingärtnerorganisationen abgeschlossen. Es handelt sich hier unter anderem um verpachtete Kleingartenanlagen sowie um Grabeland. Zur Prüfung wurden stichprobenmäßig die Pachtverträge mit zwei Vereinen herangezogen. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde angeregt, dass die Pachtzinsen aller Kleingärten in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Angemessenheit aktenkundig zu überprüfen und ggf. diese anzupassen und sofern besondere Gründe vorliegen, die im Einzelfall gegen eine Anpassung sprechen, diese aktenkundig zu dokumentieren. Bei einem Grundstück wurde die Bestätigung der Größe der verpachteten Fläche eingefordert. Die Unterlagen der geprüften Fälle waren übersichtlich und nachvollziehbar zusammengestellt.

### **Teilhaushalt 8 – Wirtschaft, Tourismus und Hallen**

Die Zahlstelle in der Tourist Information wird laufend begleitend geprüft. Dabei werden alle Tagesabschlüsse sowie die Buchungen im Rechnungswesen gesichtet. Abweichungen fallen so zeitnah auf und werden in enger Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung geklärt. Die Vielzahl an Leistungen und den daraus resultierenden Buchungsmodalitäten erfordert diese Handhabung. Eine stichprobenartige Kassenprüfung vor Ort findet im Turnus von zwei Jahren statt.

### **Teilhaushalt 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft**

#### Hundesteuer

Ziel der Prüfung war die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Hundesteuer. Die Prüfung ergab, dass zum 31.12.2021 insgesamt 1.375 Hunde, 68 Zweithunde, drei Zwinger und sieben steuerfreie Hunde registriert waren.

Im Zuge der Satzungsänderung 2020 wurde die Hundesteuer angepasst. Hierzu wurde der durchschnittliche Steuersatz in Städten über 40.000 Einwohnern erhoben. Dieser Durchschnittssatz (Ersthund 109 €) wurde vom Gemeinderat für die Stadt Ravensburg beschlossen. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer entspricht überwiegend dem Satzungsmuster vom Gemeindegtag bzw. verwendet Formulierungen, welche Gegenstand des Verfahrens vom 19.01.2000 vor dem Bundesverwaltungsgericht waren.

Von Seiten des RPA wurden noch Hinweise für die nächste Anpassung der Satzung im Bereich Steuerbefreiungen und der öffentlichen Bekanntgabe auf der Homepage gegeben.

Es wurden rd. 80 % der An- und Abmeldungen sowie Steuerbefreiungen aus dem Jahr 2021 in Form einer Stichprobe geprüft. Unklarheiten zur Berechnung des Beginn der Steuerpflicht konnten während der Prüfung beseitigt werden.

Die Hundesteuerakten werden nach wie vor in Papier geführt. Im Zuge einer effektiven Verwaltung wurde angeregt, diese auf eine digitale Aktenführung umzustellen.

## **4. Sonstige Fachprüfungen**

### **4.1 Kassenprüfung**

Die gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) jährlich vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde am 28.09.2021 durchgeführt. Feststellungen hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Kassenmittel ergaben sich nicht. Alle Buchungen waren vollständig. Fehler in der Abarbeitung der Schnittstellen oder zwischen PSCD und Hauptbuch waren nicht vorhanden bzw. wurden zeitnah geklärt und abgearbeitet. Die Abwicklung unklarer Einzahlungen ist regelmäßig gegeben.

Die Kassensicherheit bei der Stadtkasse war gewährleistet.

### **4.2 Zahlstellen**

Das RPA hat seiner Prüfungsplanung einen vorrangig risikoorientierten Prüfungsansatz zugrunde gelegt. Mit der Neufassung der GemPrO wurde der Grundsatz der Risikoorientierung nunmehr in die Vorschrift aufgenommen (§ 1 Abs. 2). Für die Prüfung der Zahlstellen ist unabhängig von ihrem Zahlstellenvolumen, eine einheitliche zeitliche Obergrenze „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ festgelegt. Je nach Risikobewertung kann damit ein kleinerer oder größerer Zeitraum angemessen sein. Die Pflicht zur Prüfung der Handvorschüsse besteht nicht mehr. Die Gemeindekasse und die Sonderkassen sind wie bisher jährlich zu prüfen.

Die Kassenführung der Eigenbetriebe und der verbundenen Unternehmen erfolgt in Form einer verbundenen Sonderkasse. Das bedeutet unter anderem, dass bei Eigenbetrieben eingerichteten Zahlstellen Teil der Stadtkasse sind. Insbesondere gilt das für die Zahlstellen Hallenbad, Flappachbad und Eissporthalle der Ravensburger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die Zahlstelle beim Betriebshof Ravensburg und die Zahlstellen bei den Stiftungen Heilig-Geist-Spital und Bruderhaus.

Insgesamt sind bei der Stadt Ravensburg 55 Zahlstellen (davon 14 an Schulen) eingerichtet (Stand 01.01.2021). Der Prüfungsplan 2021 für Kassenprüfungen bei der Stadtkasse mit Barkasse, 7 Zahlstellen in den Dienststellen und 10 Zahlstellen bei Schulen wurde im Wesentlichen erfüllt; nur die Kassenprüfungen bei 3 Dienststelle (Veranstaltungsorte bzw. Jugendeinrichtungen) wurden aufgrund der Schließungen während der Corona-Pandemie auf Folgejahre verschoben. Bei der Kassenprüfung einer Schule konnte eine Feststellung bis zum Jahresende nicht ausgeräumt werden.

Es gibt keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen. Einzelne Bemerkungen wurden jeweils im Prüfungsverfahren ausgeräumt bzw. sind durch die Zusicherung künftiger Beachtung erledigt. Bei den Kassenprüfungen wird stets auch auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

Durch die aus der Änderung der GemPrO resultierenden größeren Prüfungsintervalle sind Art und Umfang der im Prüfungsverfahren angetroffenen Feststellungen von der örtlichen Prüfung auch weiterhin eng zu begleiten, da hierdurch das Gesamtrisiko für verdeckte unerlaubte Handlungen mit Schadensfolgen für die Stadt wächst. Mit dem Leiter der Stadtkasse wurde vereinbart, dass die Prüfungsintervalle nur dort verlängert werden, wo es in der Regel keine Beanstandungen bei der Prüfung gibt.

### **4.3 Verwendungsnachweise für Zuwendungen**

Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ werden Zuweisungen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuschüsse (Übertragungen vom öffentlichen an sonstige Bereiche und umgekehrt) zusammengefasst.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das RPA vorgegeben ist, prüft das RPA die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das RPA nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen.

Das RPA hat in der Regel bei Zuschüssen des Bundes, Landes und anderen Zuschussgebern zu bestätigen, dass die Zuschussleistungen dem Grunde und der Höhe nach richtig verwendet wurden. Verschiedene Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise (VN) wurden dem RPA vor der Weitergabe an den Zuschussgeber zur materiell-rechtlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung vorgelegt, u.a. Verwendungsnachweis "Demokratie Leben! 2020".

#### Sanierungsmaßnahmen

Entsprechend der OB-Verfügung vom 28.01.2007 prüfte das RPA die laufenden Auszahlungsanträge und Abrechnungen für die Sanierungsmaßnahmen vor der Übersendung an das Regierungspräsidium. Im Berichtszeitraum wurden 23 Auszahlungsanträge in den Sanierungsgebieten "Östliche Vorstadt", "Altstadt und Erweiterung", "Umbau Bauhütte mit kommunaler Musikschule" und "An der Schussen" an das Regierungspräsidium gestellt. Der Satzungsbeschluss für das Sanierungsgebiet "Grüne Weststadt Ravensburg" erfolgte am 25.10.2021. Insgesamt wurde für dieses Sanierungsgebiet weitere 7 Auszahlungsanträge eingereicht. 2021 wurde das Sanierungsgebiet "Weißenau 2010" abgerechnet. Das Gesamtvolumen der förderfähigen Baukosten der Zwischenachweise betrug rd. 6,1 Mio. €. Die Stadt erhielt Landes- und Bundesfördermittel von rd. 3,6 Mio. €.

#### **4.4 Spenden / Sponsoring**

§ 78 Abs. 4 GemO schreibt den Verfahrensweg bei der Annahme von Zuwendungen und Spenden vor (Spenden-Annahme durch OB, Annahme-Beschluss durch den Gemeinderat bzw. bis zum Betrag von 50.000 € der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss, Ausstellung der Spendenbescheinigung).

Der Verfahrensweg wurde im Jahr 2021 eingehalten. Die jährliche Meldung der Spendenliste an das Regierungspräsidium ist mit Schreiben vom 01.08.2022 erfolgt.

#### **4.5 Prüfung Eröffnungsbilanz**

Zur Einführung des NKHR wurde in Ravensburg als federführendes Amt die STK beauftragt. Das Gesamtprojekt wurde aufgrund des Umfangs in sechs Teilprojekte untergliedert, welche eigenständige Arbeitsgruppen bildeten.

Durch Teilnahme an Projektgruppensitzungen konnte das RPA den Einführungsprozess begleiten. Grundsätzliche und strittige Fragestellungen konnten in guter Zusammenarbeit mit der STK diskutiert und geklärt werden. Prüfungen erfolgten laufend während des Gesamtprojektes NKHR bei der Stadt Ravensburg.

Bis 2021 erfolgte die Prüfung der Bewertung und der Dokumentation über die Grundstücks- und Gebäudebewertung in 55 Berichten mit folgenden Themen:

- Vollständigkeit der Gebäude durch Abgleich mit der Gebäudeversicherungsliste
- Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung bebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte, Bewertung der Gebäude und die Verfahrensart
- Ermittlung des Wertes der Außenanlagen
- Vergleichsberechnung Sachwertverfahren, Gutachten – NKH 2000/WertR
- Differenzierte Ermittlung fiktiver Baujahre/Festlegung abweichende Gesamtnutzungsdauer eines Gebietes
- Immaterielle Vermögensgegenstände

- Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten, bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur/Sport/Freizeit/Gartenanlagen und sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden
- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bei Wohnbauten, bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur/Sport/Gartenanlagen und sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden
- Unbebaute Grundstücke: Erbbaurechtsgrundstücke und Bauplätze
- Waldflächen – Aufwuchs und Grundstücke
- Brunnenanlagen, Lärmschutzwände
- Baudenkmäler, Bodendenkmäler
- Ingenieurtechnische Bauwerke (Brücken und Unterführungen, Treppenanlagen sowie Stützmauern)
- Infrastrukturvermögen (Grund und Boden, wasserbauliche Anlagen, Aufbau Straßen/Wege/Plätze, Verkehrslenkungsanlagen)
- Sonderposten für Investitionszuweisungen
- Hochwertiges Straßenzubehör (u.a. Beleuchtung, Parkuhren, Signalanlagen, Tabellenwegweiser, Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrsrechner, Glättemeldeanlagen)
- Beteiligungen und Sondervermögen – Wertminderungen
- Vorräte
- Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- Anlagen im Bau
- Ausleihungen und Wertpapiere
- Zweckgebundene Rücklagen, Stiftungskapital und Ergebnisrücklagen unselbständiger Stiftungen
- Rückstellungen
- Sonderposten
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten, u.a. Grabnutzungsgebühren

Feststellungen wurden während des Prüfungsprozesses umgesetzt. Weitere Prüfungshandlungen erfolgten im Jahr 2022. Die Eröffnungsbilanz wurde am 25.04.2022 durch den Gemeinderat festgestellt.

## 5. Ausschreibungen und Vergaben

### Vergabestelle

Mit Inkrafttreten der DA-Vergabeverfahren übernimmt die Vergabestelle die formale Prüfung der Angebote. Dem RPA werden nach erfolgter Submission alle eingegangenen Angebote digital zur Verfügung gestellt. Die Submissionsprüfung erfolgt in Stichproben.

### Corona-Pandemie

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat auch im Vergaberecht auf die Folgen der Corona-Pandemie reagiert und eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA). Ziel dieser Vorschrift ist die Beschleunigung und vorübergehende Erleichterung der Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes, damit öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der Corona-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umgesetzt werden konnten. Nach der Verwaltungsvorschrift empfahl die Landesregierung den kommunalen Auftraggebern die vergaberechtlichen Verfahrenserleichterungen der Verwaltungsvorschrift ebenfalls anzuwenden.

Während der Geltungsdauer der "VwV Investitionsfördermaßnahmen öA" waren die nachfolgenden erhöhten Wertgrenzen (netto) zu beachten, wobei stets auf den geschätzten Auftragswert abzustellen war.

Im Bereich von Bauleistungen:

- Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A war bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1 Mio. € möglich.
- Für Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A galt eine Wertgrenze von 100.000 €.
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A waren bis zur Wertgrenze von 5.000 € zulässig.

Im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen:

- Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb war nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von 214.000 € und somit bei allen nationalen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen möglich.
- Für Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO galt vorübergehend eine Wertgrenze von 100.000 €.
- Direktaufträge nach § 14 UVgO waren bis zur Wertgrenze von 10.000 € möglich.

Die Verwaltungsvorschrift war zeitlich begrenzt und trat am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für einen Übergangszeitraum bis 31. März 2022 wurde die Anwendung der VwV Investitionsfördermaßnahmen öA weiter von den Rechtsaufsichtbehörden und der GPA toleriert.

### Eigenverantwortliche Vergabe durch Ämter

Nach der DA-Vergabeverfahren können Ämter eigenverantwortlich bis zum einem Auftragswert von 20.000 € freihändig vergeben. Das RPA stellte teilweise fest, dass die Dokumentationen der Vergabevorgänge im Bereich der freihändigen Vergaben gelegentlich nicht ausreichend oder lückenhaft waren. Die Ämter wurden aufgefordert, die Vergaben für Dritte in einem Vergabevermerk transparent zu dokumentieren.

### 5.1 Prüfungen im nicht-technischen Bereich

Im Jahr 2021 gab es 25 (Vorjahr: 26) Beschaffungsvorgänge im Liefer- und Dienstleistungsbereich, die öffentlich, beschränkt oder mittels Verhandlungsvergabe (freihändig) vergeben wurden. Davon wurden die Vergaben Beschaffung Löschgruppenfahrzeug und der Rahmenvertrag Büromaterial/ Papier europaweit ausgeschrieben. Die Prüfung der Ausschreibungen und Vergaben dieser Leistungen wurden in Stichproben durchgeführt.

## **5.2 Prüfungen im technischen Bereich**

### **5.2.1 Submissions- und Vergabekontrolle**

Die Vergabeprüfung erfolgte zum großen Teil in Form der begleitenden Prüfung. Vorteil dieser Prüfungsart ist, dass die Feststellungen und Empfehlungen sowie die Ergebnisse der teilweise umfangreichen Beratungsgespräche in laufende Vergabeverfahren, in Architekten- und Ingenieurverträge eingebracht und umgehend umgesetzt werden können. Dazu gehören sowohl Stellungnahmen zu Ausschreibungsverfahren als auch die Teilnahme an Submissionen, Aufklärungsgesprächen und Verhandlungsgesprächen nach Teilnahmewettbewerben.

Im Jahr 2021 wurden 55 Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen nach VOB/A (Vorjahr: 49) öffentlich oder beschränkt durchgeführt. Die Prüfung erfolgte ebenfalls in Stichproben.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren hat das RPA die Dienststellen regelmäßig angehalten, die Qualität der Planung und Ausschreibung sowie die Wahl der Vergabeart verstärkt in den Fokus zu nehmen. In diesem Stadium werden die Grundlagen für die spätere Ausführung gelegt und wirtschaftliche Risiken im Bauablauf der Maßnahme minimiert.

### **5.2.2 Ingenieurleistungen nach der HOAI, Beratungsleistungen nach freier Vereinbarung**

Mit Urteil vom 04.07.2019 hat der EuGH entschieden, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI europarechtswidrig seien. Daraufhin wurde der Rechtscharakter der Honorarordnung grundlegend verändert. Statt verbindlichem Preisrechts enthält die HOAI 2021 künftig nur noch Honorierungsempfehlungen. Die Vertragsparteien können diese künftig aufgreifen und ihrer Honorarvereinbarung zugrunde legen, eine Verpflichtung besteht dazu nicht. Die Änderung der HOAI trat zum 01.01.2021 in Kraft.

#### Prüfung durch das RPA

Die städtische DA zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wurde vom Rechtsamt überarbeitet und trat am 01.05.2018 in Kraft. Bei Verträgen von Architekten und Ingenieuren nach der HOAI ist nun ein Direktauftrag bis 100.000 € Honorar zulässig. Das RPA ist bei Architekten- und Ingenieurverträgen über 25.000 € vor Abschluss des Vertrages zu beteiligen.

Sowohl zur Vertragsgestaltung, als auch zu Fragen der Vergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen wurden die Fachämter im Prüfungszeitraum intensiv beraten. Die vorgelegten Architekten- und Ingenieursvertragsentwürfe wurden gemäß GR-Beschluss vom 25.01.1988 geprüft. Die ausführliche Beratung und Prüfung der Vertragsentwürfe erstreckte sich dabei auf:

- richtige Einordnung in die zutreffende Honorarzone;
- Vergabe und Bewertung der Teilleistungssätze in den einzelnen Leistungsphasen;
- Beauftragung und Bewertung Besonderer Leistungen;
- Beauftragung und Bewertung von Beratungsleistungen;
- Höhe der Umbau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Honorarrahmenezuschläge;
- Festsetzung der Stundensätze;
- Höhe der Nebenkostenvereinbarung;
- Festlegung sonstiger Vereinbarungen;
- Überprüfung der vorläufigen Honorarermittlung
- Vollständigkeit der Anlagen zum Vertrag

Im Berichtszeitraum wurden 14 Architekten- und Ingenieurverträge geprüft. Durch die Abstimmung wichtiger Vertragsinhalte zwischen den Fachämtern und dem RPA vor Vertragsabschluss, konnten somit Einsparungen bei den Honorarkosten erzielt werden.

### **5.2.3 Beratung der Fachämter**

Auch im Berichtsjahr 2021 wurden beim RPA Beratungsleistungen angefragt. Sie erstreckten sich u.a. auf folgende Bereiche:

- Eingehende Beratung zur Anwendung der neuen HOAI 2021
- Vergaberechtliche Fragen im Rahmen der Covid-19-Pandemie zur Anpassung der Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf coronabedingte Verzögerungen beim Bauablauf sowie dem Umgang mit Ansprüchen aus Bauablaufstörungen (Bauzeitenverlängerung, Schadensersatzforderungen o.ä.).
- Beratung bei der Erstellung diverser Leistungsverzeichnisse und Vergabevermerken
  - BHR, Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Beschaffung eines Kleintraktors
  - HA, Rahmenvertrag Beschaffung Büromaterial und Papier
  - BS, Lieferung und Inbetriebnahme von Präsentationstechnik Schulen
  - FFW, Beschaffung Mannschaftstransportwagen
  - Stadtarchiv, Ausschreibung Retrokonversion
- Vergaberechtliche Prüfung der Veräußerung Torplatz 7 in Weissenau
- Ausräumung Prüfbericht GPA zur Prüfung der Bauausgaben 2015 - 2019 – u.a. Abwicklung Regressansprüche
- AGM, Beratung zum Kostencontrolling einschließlich des Nachtragsmanagements zur Bauhütte
- Beratung zur Anwendung von Preisgleitklauseln aufgrund der Baupreissteigerungen
- Begleitung des VgV Verfahrens Kita St. Andreas
- ATS, Ausschreibung Marketingkonzept
- UA, Vertragserweiterung Klimaanpassungskonzept

## 6. Abschließendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2021 der Stadt Ravensburg vom 11.04.2024 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

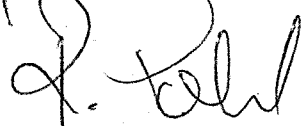
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2021 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 Abs. 2 GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ravensburg. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2021 zu beschließen.

Ravensburg, den 18.09.2024



Ralph Pohl

## Anlagen

## Bilanz

Aktiva	31.12.2021 in €	31.12.2020 in €
<b>1 Vermögen</b>	<b>504.556.193,20</b>	<b>463.241.644,44</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>382.455,98</b>	<b>411.159,71</b>
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>384.245.563,24</b>	<b>375.380.908,07</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.168.520,61	37.911.828,61
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	171.788.389,28	152.485.867,69
1.2.3 Infrastrukturvermögen	146.489.276,21	142.133.146,46
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1.152.212,54	717.436,78
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.623.636,16	5.389.817,94
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.591.993,11	3.253.365,91
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.019.010,40	2.731.445,97
1.2.8 Vorräte	11.717,06	8.681,80
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.400.807,87	30.749.316,91
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>119.928.173,98</b>	<b>87.449.576,66</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	797.875,34	747.975,34
1.3.3 Sondervermögen	15.133.713,53	14.813.713,53
1.3.4 Ausleihungen	38.990.024,90	32.169.818,21
1.3.5 Wertpapiere	18.913.831,30	16.846.909,71
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.755.810,10	3.666.667,47
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	5.048.029,16	2.664.879,42
1.3.8 Liquide Mittel	37.288.889,65	16.539.612,98
<b>2 Abgrenzungsposten</b>	<b>6.584.419,72</b>	<b>5.919.228,55</b>
<b>2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>350.202,79</b>	<b>361.754,41</b>
<b>2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>6.234.216,93</b>	<b>5.557.474,14</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>511.140.612,92</b>	<b>469.160.872,99</b>

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2021 in €</b>	<b>31.12.2020 in €</b>
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>360.622.223,31</b>	<b>336.097.332,48</b>
1.1 <b>Basiskapital</b>	<b>317.785.938,62</b>	<b>317.581.771,70</b>
1.2 <b>Rücklagen</b>	<b>42.836.284,69</b>	<b>18.515.560,78</b>
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	37.534.725,71	14.125.643,69
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2.408.913,87	1.541.999,43
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	2.892.645,11	2.847.917,66
<b>2 Sonderposten</b>	<b>90.236.635,73</b>	<b>86.148.962,37</b>
2.1 für Investitionszuweisungen	41.631.797,60	34.100.430,89
2.2 für Investitionsbeiträge	25.002.073,91	25.618.142,08
2.3 für Sonstiges	23.602.764,22	26.430.389,40
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>21.763.603,70</b>	<b>9.388.327,81</b>
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	434.316,48	284.752,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	21.329.287,22	9.103.575,81
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>29.992.181,50</b>	<b>29.351.374,50</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	22.382.732,59	24.671.601,30
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	63.165,96	73.644,31
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.267.774,79	3.159.266,94
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.278.508,16	1.446.861,95
<b>5 Abgrenzungsposten</b>	<b>8.525.968,68</b>	<b>8.174.875,83</b>
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.525.968,68	8.174.875,83
<b>Bilanzsumme</b>	<b>511.140.612,92</b>	<b>469.160.872,99</b>

## Gesamtergebnisrechnung

Nr	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2020	Fortge- schrieb. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ergebnis- Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH- Vollzug	Ermächti- gungs- übertr. aus 2020	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächti- gungs- übertr. nach 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	112.648.751,15	104.517.000	131.591.076,43	27.074.076	375.310	0	26.698.766-	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	36.327.916,46	34.772.861	39.611.635,35	4.838.774	193.925	0	4.644.849-	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.859.740,80	2.070.400	2.101.050,23	30.650	0	0	30.650-	0
4	+ Sonstige Transfererträge	4.998,64	12.000	6.015,80	5.984-	0	0	5.984	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	5.182.654,27	6.421.860	5.492.483,75	929.376-	0	0	929.376	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.200.939,96	3.174.930	4.883.825,25	1.708.896	42.840	0	1.666.055-	0
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.450.280,58	4.886.213	4.907.773,52	21.561	0	0	21.561-	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	1.352.699,66	1.029.250	4.940.985,63	3.911.736	0	0	3.911.736-	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	194.544,80	118.320	147.987,34	29.667	0	0	29.667-	0
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	6.408.306,26	4.552.300	5.415.167,34	862.867	0	0	862.867-	0
11	= Ordentliche Erträge (Summe Nr. 1-10)	173.630.832,58	161.555.134	199.098.000,64	37.542.867	612.075	0	36.930.791-	0
12	- Personalaufwendungen	31.397.241,11-	33.149.000-	32.405.997,50-	743.003	0	0	743.003-	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	29.072.121,40-	35.626.990-	32.249.445,45-	3.377.545	99.537-	32.986-	3.510.068-	74.711-
15	- Abschreibungen	10.432.851,86-	9.916.100-	11.263.804,77-	1.347.705-	0	0	1.347.705	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	526.664,02-	484.800-	504.251,22-	19.451-	0	0	19.451	0
17	- Transferaufwendungen	81.971.800,37-	77.603.765-	93.811.672,04-	16.207.907-	103.337	0	16.311.245	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.104.510,13-	5.986.693-	5.453.747,64-	532.945	3.098.644	0	2.565.699	0
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe Nr. 12-18)	159.505.188,89-	162.767.348-	175.688.918,62-	12.921.571-	3.102.444	32.986-	15.991.029	74.711-
20	= Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nr. 11 und 19)	14.125.643,69	1.212.214-	23.409.082,02	24.621.296	3.714.520	32.986-	20.939.762-	74.711-
21	+ Außerordentliche Erträge	2.217.750,20	3.325.000	1.807.929,11	1.517.071-	0	0	1.517.071	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	2.605.366,90-	0	941.014,67-	941.015-	42.840-	0	898.175	0
23	= Sonderergebnis (Saldo aus Nr. 21 und 22)	387.616,70-	3.325.000	866.914,44	2.458.086-	42.840-	0	2.415.246	0
24	= Gesamtergebnis (Summe Nr. 20 und 23)	13.738.026,99	2.112.786	24.275.996,46	22.163.210	3.671.680	32.986-	18.524.517-	74.711-
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	14.125.643,69-	0	23.409.082,02-	23.409.082-	0	0	23.409.082	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	1.212.214	0,00	1.212.214-	0	0	1.212.214	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	3.325.000-	866.914,44-	2.458.086	0	0	2.458.086-	0
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	387.616,70	0	0,00	0	0	0	0	0

## Gesamtfinanzrechnung

Nr	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2020	Fortge- schrieb. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ergebnis- Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH- Vollzug	Ermächti- gungs- übertr. aus 2020	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächti- gungs- übertr. nach 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	113.233.057,97	104.517.000	131.645.127,86	27.128.128	375.310	0	26.752.818-	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.910.247,82	34.772.861	39.327.772,51	4.554.912	193.925	0	4.360.986-	0
3	+ Sonstige Transferereinzahlungen	717,54	12.000	3.047,05	8.953-	0	0	8.953	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	5.122.340,37	6.421.860	5.531.558,71	890.301-	0	0	890.301	0
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.154.213,33	3.174.930	4.861.002,75	1.686.073	42.840	0	1.643.233-	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.483.123,59	4.886.213	5.349.568,46	463.355	0	0	463.355-	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.346.134,53	1.029.250	4.925.406,35	3.896.156	0	0	3.896.156-	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	6.291.250,53	4.551.100	3.980.639,87	570.460-	0	0	570.460	0
9	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe Nr. 1-8)	172.541.085,68	159.365.214	195.624.123,56	36.258.910	612.075	0	35.646.834-	0
10	- Personalauszahlungen	31.483.116,17-	33.045.000-	32.251.128,40-	793.872	0	0	793.872-	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	29.412.954,35-	35.626.990-	30.069.972,15-	5.557.018	99.537-	32.986-	5.689.541-	74.711-
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	540.112,88-	484.800-	513.710,76-	28.911-	0	0	28.911	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	75.431.595,40-	77.603.765-	80.704.734,64-	3.100.970-	103.337	0	3.204.307	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	6.247.064,11-	5.949.243-	5.374.942,58-	574.300	42.840-	0	617.140-	0
16	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe Nr. 10-15)	143.114.842,91-	152.709.798-	148.914.488,53-	3.795.309	39.040-	32.986-	3.867.335-	74.711-
17	= Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nr. 9 und 16)	29.426.242,77	6.655.416	46.709.635,03	40.054.219	573.036	32.986-	39.514.169-	74.711-
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.501.376,73	5.627.340	4.914.474,40	712.866-	220.397	3.567.529	4.500.791	4.111.167
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	379.092,15	50.000	104.242,34	54.242	0	0	54.242-	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	4.535.781,78	11.000.000	1.823.357,56	9.176.642-	710.000-	630.000	9.296.642	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	142.169,90	31.500	138.793,31	107.293	0	0	107.293-	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	38.173,95	0	39.267,50	39.268	0	0	39.268-	0
23	= Summe der Einzahlungen aus In- vestitionstätigkeit (Summe Nr. 18-22)	8.596.594,51	16.708.840	7.020.135,11	9.688.705-	489.603-	4.397.529	13.586.631	4.111.167
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.955.750,36-	5.085.000-	3.856.355,94-	1.228.644	2.347.000-	0	3.575.644-	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.353.918,71-	22.198.130-	13.479.650,39-	8.718.480	407.771-	9.903.307-	19.029.558-	16.474.982-
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.118.154,00-	1.674.240-	1.487.394,10-	186.846	117.862-	617.707-	922.414-	484.970-
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	10.268.900,00-	0	7.008.900,00-	7.008.900-	268.100	638.000-	6.639.000	0
28	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	792.210,08-	1.345.864-	599.012,38-	746.852	558.343-	523.204-	1.828.398-	496.554-
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	220.691,25-	151.500-	55.078,56-	96.421	0	0	96.421-	0
30	= Summe der Auszahlungen aus In- vestitionstätigkeit (Summe Nr. 24-29)	27.709.624,40-	30.454.734-	26.486.391,37-	3.968.343	3.162.875-	11.682.217-	18.813.435-	17.456.506-
31	= Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr. 23 und 30)	19.113.029,89-	13.745.894-	19.466.256,26-	5.720.362-	3.652.478-	7.284.689-	5.216.805-	13.345.339-

Nr	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich	Ergänz.	Ermächti-	Verfügbare	Ermächti-
		2020	schrrieb.	2021	Ergebnis-	Festlegung	igungs-	Mittel	igungs-
		EUR	Ansatz	EUR	Ansatz	im HH-	übertr.	abzgl.	übertr.
		EUR	2021	EUR	Vollzug	aus 2020	Ergebnis	nach	
		1	2	3	4	5	6	7	8
32	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nr. 17 und 31)	10.313.212,88	7.090.478-	27.243.378,77	34.333.857	3.079.443-	7.317.675-	44.730.974-	13.420.050-
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	5.734.909,38	2.300.000	878.013,87	1.421.986-	0	0	1.421.986	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	6.908.961,42-	2.300.000-	2.288.868,71-	11.131	0	0	11.131-	0
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 33 und 34)	1.174.052,04-	0	1.410.854,84-	1.410.855-	0	0	1.410.855	0
36	= Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 32 und 35)	9.139.160,84	7.090.478-	25.832.523,93	32.923.002	3.079.443-	7.317.675-	43.320.119-	13.420.050-
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung angelegter Kassenmittel, Aufnahme Kassenkredite)	17.965.140,84		8.270.763,80					
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	19.284.438,96-		13.354.296,06-					
39	= Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo Nr. 37 und 38)	1.319.298,12-		5.083.522,26-					
40	+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	8.712.600,26		16.532.462,98					
41	= Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nr. 36 und 39)	7.819.862,72		20.749.001,67					
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nr. 40 und 41)	16.532.462,98		37.281.464,65					

**Rechnungsprüfungsamt**  
Rossbachstr. 9  
88212 Ravensburg  
[www.ravensburg.de](http://www.ravensburg.de)

 **Stadt**  
Ravensburg